

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Stern, Volker

Research Report

Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs

KBI Schrift, No. 103

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Stern, Volker (2008): Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, KBI Schrift, No. 103, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/45559

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler

Heft 103

Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs

Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs

Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs

Volker Stern

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. Berlin

April 2008

Herausgegeben vom Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. Hersteller: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn ISSN 0173-3397

Preis: 8 Euro

Geleitwort

Baldige Entlastungen für die Lohn- und Einkommensteuerzahler sind dringend erforderlich. Warum dies so ist und was konkret bei der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs zu tun ist, wird in der vorliegenden Studie dargelegt.

Aufgezeigt wird zunächst, wie unzureichend die bisherigen Tarifreformen waren. So kam es bei der verfassungsgerichtlich verfügten Steuerfreistellung des Existenzminimums zu willkürlichen Tarifgestaltungen, um so die Steuermindereinnahmen weitestmöglich zu begrenzen. Auch die weiteren Reformschritte bis 2005 waren nicht am tatsächlichen Entlastungsbedarf ausgerichtet, sondern politischtaktisch geprägt. Das Leitbild einer ausgewogenen Belastungsverteilung gemäß einem entsprechenden Tarif wurde so aus dem Auge verloren, die ursprüngliche Idee der progressiven Besteuerung mehr und mehr pervertiert. Zudem wurden die tariflichen Entlastungen teilweise durch den Solidaritätszuschlag kompensiert und durch heimliche Steuererhöhungen konterkariert, die aus dem Zusammenwirken der Tarifprogression und der allgemeinen Zunahme des Einkommensniveaus resultieren. Insgesamt ist es so zu großen Belastungsverschiebungen gekommen, wobei Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen die Verlierer sind. Sie sind unter dem Strich sogar zusätzlich belastet worden. Zufall ist dies nicht. Denn gerade die mittleren Einkommensbezieher erbringen den Löwenanteil des Steueraufkommens. Daher sind sie Opfer einer Politik geworden, die mit deutlicher Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes viel für die Optik tun, zugleich aber den Steuerverzicht des Fiskus begrenzen wollte.

Erreicht wurde dies durch Einbau eines Knicks in den Tarifverlauf mit der Folge, dass die Steuersätze im Anfangsbereich der Besteuerung überaus steil ansteigen und die Entlastung schon von vergleichsweise niedrigen Einkommen an wesentlich schwächer ausfällt als bei Besteuerungsbeginn. Verstärkt wurde die entlastungsmindernde Wirkung des Knicks durch die Senkung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz, wodurch dieser immer niedrigere Einkommen erfasst. Durch den Knick wird die Steuerbelastung gerade im mittleren Einkommensbereich stark nach oben getrieben.

Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer sind indessen nicht nur wegen der Mängel der bisherigen Tarifreformen notwendig. Denn seit Einführung des derzeitigen Tarifs im Jahr 2005 fallen erneut erhebliche heimliche Steuererhöhungen an. Zudem ist die Steuer- und Abgabenbelastung seit 2005 durch massive Steuererhöhungen – insbesondere bei der Umsatz- und der Versicherungssteuer – verschärft worden.

Aus diesem Gesamtbefund ergeben sich die Anforderungen, die eine überzeugende Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs zu erfüllen hat. Demnach sind zur künftigen Steuerfreistellung des Existenzminimums der Grundfreibetrag anzuheben und die Steuersätze so zu senken, dass alle Lohn und Einkommensteuerzahler spürbar entlastet werden – vor allem auch Bezieher mittlerer Einkommen. Dazu ist der Knick im Tarifverlauf zu beseitigen und die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich anzuheben. Außer dem Zieltarif wird der Tarif T 8-15-42-60 für den ersten Schritt vorgeschlagen, der bereits entscheidende Vorteile verspricht. Vor allem wird damit die Leistungsbereitschaft gestärkt, weil Leistung lohnender wird und netto mehr für die Steuerzahler bleibt.

Mit dem T 8-15-42-60 dürfte eine merkliche Stärkung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung einhergehen und damit auch eine teilweise Selbstfinanzierung. Zur Finanzierung der verbleibenden Deckungslücke sind Mehreinnahmen aus heimlichen Steuererhöhungen mit heranzuziehen, die seit 2005 anfallen. Zu bedenken ist zudem, dass die Steuerzahler durch die massiven Steuererhöhungen, die seit 2005 beschlossen worden sind, in Vorleistung getreten sind. Schließlich bestehen bei den staatlichen Ausgaben noch erhebliche ungenutzte Einsparpotenziale. Wenn diese konsequent ausgeschöpft werden, ist neben der Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 auch die notwendige Fortführung der Haushaltskonsolidierung möglich.

Um Belastungsverschärfungen durch heimliche Steuererhöhungen künftig zu vermeiden, ist der Tarif T 8-15-42-60 bis zur Realisierung des Zieltarifs an die allgemeine Entwicklung der Einkommen zu koppeln, also "auf Räder zu stellen". Heimlichen Steuererhöhungen durch gesetzgeberisches Nichtstun ist so dauerhaft die Grundlage entzogen.

Berlin, im April 2008

Dr. Karl Heinz Däke

Inhaltsübersicht

		Seite
Ku	ırzfassung	1
1.	Die Steuer- und Abgabenbelastung in der öffentlichen Diskussion	9
2.	Zur Notwendigkeit von Tarifkorrekturen bei	
	Lohn- und Einkommensteuer	11
	2.1 Unzureichende bisherige Tarifreformen	11
	2.1.1 Tarifwillkür bei Freistellung des	
	Existenzminimums und bei Entlastung	11
	2.1.2 Belastungsverschärfung durch Einführung des	
	Solidaritätszuschlages	13
	2.1.3 Heimliche Steuererhöhungen konterkarieren	
	tarifliche Entlastungen	14
	2.1.4 Nachholbedarf bei Entlastung	
	mittlerer Einkommen	15
	2.1.5 Der Trick mit dem Belastungsknick	19
	2.1.6 Fragwürdige "Reichensteuer"	20
	2.2 Heimliche Steuererhöhungen seit 2005	24
	2.3 Allgemeine Belastungsverschärfung durch	27
	einseitige Konsolidierung	27
3.	Anforderungen an eine Tarifreform	30
	3.1 Anhebung des Grundfreibetrages	30
	3.2 Entlastungen für alle Lohn- und	
	Einkommensteuerzahler	31
	3.3 Beseitigung des Knicks	31
	3.4 Spitzensteuersatz erst ab höheren Einkommen	32
	3.5 Abschaffung der "Reichensteuer"	32
4.	Vorschlag zur Tarifreform	33
	4.1 Der Zieltarif: deutliche Senkung der Steuersätze	33
	4.2 Der erste Schritt: Der Tarif T 8-15-42-60	33

	4.2.1 Vorteile des Tarifs T 8-15-42-60	34
	4.2.1.1 Spürbare Entlastungen – auch bei mittleren	
	Einkommen	34
	4.2.1.2 Gleichmäßiger Belastungsverlauf	37
	4.2.1.3 Stärkung der Leistungsbereitschaft	39
	4.2.2 Zur Finanzierung des Tarifvorschlages	40
5.	Heimliche Steuererhöhungen künftig vermeiden –	
	Tarif auf Räder stellen	43
An	lagen	45

Kurzfassung

In der steuerpolitischen Diskussion werden Entlastungen bei Lohnund Einkommensteuer wieder zunehmend zum Thema. Von politisch Verantwortlichen wird die Umsetzung oft aber erst für eine fernere Zukunft in Aussicht gestellt. Tatsächlich sind baldige Entlastungen dringend erforderlich. Dies ist nicht zuletzt deshalb so, weil die bisherigen Korrekturen des Lohn- und Einkommensteuertarifs in mehrfacher Hinsicht unzureichend waren.

Tarifwillkür bei Freistellung des Existenzminimums und bei Entlastung (S. 11 ff.)

Die vom Bundesverfassungsgericht 1992 verfügte Steuerfreistellung des Existenzminimums wurde zunächst so umgesetzt, dass die Steuermindereinnahmen weitest möglich begrenzt blieben. Erreicht wurde dies durch eine deutliche Anhebung der Steuersätze bei Besteuerungsbeginn und durch Verzerrungen im Verlauf des Lohn- und Einkommensteuertarifs. Verstärkt wurde diese tarifliche Willkür durch die Entlastungen, die dann in mehreren Schritten bis 2005 erfolgt sind. Leitlinie war dabei nicht die Korrektur des in den verschiedenen Einkommensbereichen tatsächlich aufgelaufenen Entlastungsbedarfs. Dominierend waren vielmehr politisch-taktische Überlegungen, so dass das Leitbild einer ausgewogenen Belastungsverteilung gemäß einem entsprechenden Tarif immer mehr aus dem Auge verloren und die ursprüngliche Idee der progressiven Besteuerung mehr und mehr pervertiert wurde.

Belastungsverschärfung durch Einführung des Solidaritätszuschlages (S. 13 f.)

Die tariflichen Entlastungen wurden teilweise durch den Solidaritätszuschlag kompensiert, der erstmals 1991 und dann erneut 1995 eingeführt wurde. Der Belastungszugriff gemäß dem Tarif wird dadurch im Ergebnis verschärft. Bei Jahreseinkommen von beispielsweise 50.000 Euro reduziert sich die tarifliche Entlastung, die von 1990 bis 2005

erfolgt ist, durch den Solidaritätszuschlag von 14 Prozent auf rund 9 Prozent; bei 100.000 Euro wird die Entlastung von 17 auf 13 Prozent gemindert. Inflation und die zwischenzeitliche Einkommensentwicklung sind bei diesem statischen Vergleich nicht berücksichtigt.

Heimliche Steuererhöhungen konterkarieren tarifliche Entlastungen (S. 14f.)

Konterkariert wurden die tariflichen Entlastungen, die bis 2005 erfolgt sind, zudem durch gleichzeitige heimliche Steuererhöhungen, die aus dem Zusammenwirken von progressivem Lohn- und Einkommensteuertarif und der allgemeinen Zunahme des Einkommensniveaus resultieren. Diese sind grundsätzlich verfehlt (und auch vermeidbar), weil es nicht Aufgabe der Progression sein kann, dem Staat einen ständig wachsenden Anteil an den Einkommen der Steuerzahler zu verschaffen. Mit der progressiven Besteuerung soll lediglich eine als gerecht erachtete Steuerlastverteilung zwischen Steuerzahlern mit unterschiedlich hohen Einkommen erreicht werden (also die "vertikale Steuergerechtigkeit"). Die Konterkarierung der tariflichen Entlastungen durch heimliche Steuererhöhungen ist folglich nicht zu rechtfertigen.

Nachholbedarf bei Entlastung mittlerer Einkommen (S. 15ff.)

Um festzustellen, welche Nettoentlastungen bei den Steuerzahlern angekommen sind, ist zu prüfen, inwieweit die Tarifentlastungen seit 1990 ausgereicht haben, um den Solidaritätszuschlag und die heimlichen Steuererhöhungen auszugleichen. Dazu ist für unterschiedliche Einkommen zu untersuchen, wie sich die Steuerbelastung von 1990 bis 2005 bei Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Einkommensentwicklung verändert hat. Als Befund ergibt sich, dass es zu deutlichen Belastungsverschiebungen gekommen ist. Verlierer sind die Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen, da sie unter dem Strich nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden sind

Der Trick mit dem Belastungsknick (S. 19f.)

Dass gerade Steuerzahler im mittleren Einkommensbereich die Verlierer sind, ist kein Zufall, weil sie nämlich den Löwenanteil des Steueraufkommens aufbringen. Daher sind sie Opfer einer Politik geworden, die mit deutlicher Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes viel für die Optik tun, zugleich aber den Steuerverzicht des Fiskus begrenzen wollte. Erreicht wurde dies durch Einbau eines Knicks in den Tarifverlauf mit der Folge, dass der (Grenz)Steuersatz im Anfangsbereich der Besteuerung überaus steil ansteigt und die Entlastung schon von vergleichsweise niedrigen Einkommen an wesentlich schwächer ausfällt als bei Besteuerungsbeginn. Verstärkt wurde die entlastungsmindernde Wirkung des Knicks durch die Senkung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz, wodurch dieser immer niedrigere Einkommen erfasst. Durch den Knick wird die Steuerbelastung bei Jahreseinkommen von 10.000 Euro um 8,4 Prozent, bei 20.000 Euro um 23,3 Prozent und bei 50.000 Euro immer noch um 11 Prozent nach oben getrieben.

Fragwürdige "Reichensteuer" (S. 20ff.)

Die so genannte "Reichensteuer" ist 2007 vor allem aus ideologischen Gründen eingeführt worden. Tatsächlich ist sie mit einer vermeintlichen Schieflage bei der staatlichen Lasten- und Transferverteilung indessen schwerlich zu begründen. Nachdem der Spitzensteuersatz Anfang 2005 gerade erst auf 42 Prozent abgesenkt wurde, erscheint die Einführung der "Reichensteuer" nur zwei Jahre später sachlich nicht überzeugend.

Heimliche Steuererhöhungen seit 2005 (S. 24ff.)

Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer sind indessen nicht nur wegen der Mängel der bisherigen Tarifreformen notwendig. Denn seit Einführung des derzeitigen Tarifs im Jahr 2005 fallen erneut erhebliche heimliche Steuererhöhungen an. Deren Dynamik ist besonders ausgeprägt, weil der aktuelle Tarif über weite Einkommensbereiche eine noch deutlich schärfere Progression (oder "Tarifelastizität") auf-

weist, als die Tarife zuvor. Bis 2010 sind daher heimliche Steuererhöhungen von insgesamt rund 67 Mrd. Euro vorgezeichnet, wovon allein rund 22 ½ Mrd. Euro auf das Jahr 2010 zu entfallen drohen.

Allgemeine Belastungsverschärfung durch einseitige Konsolidierung (S. 27ff.)

Zusätzlich zu den Belastungsverschärfungen bei Lohn- und Einkommensteuer ist die Steuer- und Abgabenbelastung seit 2005 durch weitere Steuererhöhungen im Zuge des einseitigen Konsolidierungskurses unter der Großen Koalition verschärft worden. Von besonderem Gewicht sind dabei die Anhebungen der Steuersätze bei Umsatz- und Versicherungssteuer um jeweils drei Prozentpunkte beziehungsweise um 18.75 v.H. Per Saldo führen die seit Oktober 2005 beschlossenen Steuerrechtsänderungen zu jährlichen Zusatzbelastungen von 28,6 Mrd. Euro, wodurch die Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen weit überkompensiert wird. Der Anstieg der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote von 50,9 v.H. im Jahr 2005 auf 52,4 v.H. im Jahr 2007 belegt die Belastungsverschärfung, zu der es unter dem Strich gekommen ist. Im internationalen Vergleich sind deutsche Privathaushalte ohnehin seit Jahren weit überdurchschnittlich belastet. So war die Belastung von (ledigen) Durchschnittsverdienern mit direkten Einkommensabzügen 2007 in nur zwei der insgesamt 30 OECD-Länder noch etwas höher als hierzulande. Auch die anderen Haushaltstypen werden in Deutschland wesentlich höher belastet als in den meisten anderen OECD-Ländern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deutschen Sozialsysteme weit stärker als international üblich über spezielle Zwangsbeiträge finanziert werden. Vor diesem Hintergrund fällt die Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer umso mehr ins Gewicht, so dass tarifliche Entlastungen deshalb noch dringlicher werden.

Anforderungen an eine Tarifreform (S. 30ff.)

Aufgrund der unzureichenden bisherigen Tarifreformen, der erheblichen heimlichen Steuererhöhungen seit 2005 und der allgemeinen

Verschärfung der Steuer- und Abgabenbelastung unter der Großen Koalition ergeben sich *folgende Anforderungen* an eine Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs:

- Zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ist der Grundfreibetrag, der seit 2004 unverändert 7.664 Euro beträgt, mit der nächsten Tarifreform auf mindestens 8.000 Euro anzuheben. Ansonsten würde für viele Steuerzahler im früheren Bundesgebiet in das Existenzminimum besteuert, so dass sie auf Wohngeld angewiesen wären.
- Da die Belastung trotz der Tarifreformen überhöht geblieben und zudem seit 2005 auf breiter Front weiter angestiegen ist, sind Entlastungen für alle Lohn- und Einkommensteuerzahler geboten. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass auch Bezieher mittlerer Einkommen – also die Verlierer der bisherigen Tarifreformen – nachhaltig entlastet werden. Dazu ist an den Ursachen anzusetzen, die bei den jüngsten Tarifkorrekturen zur Benachteiligung der Mitte geführt haben.
- Maßgeblich bedingt ist die besonders unzureichende Entlastung mittlerer Einkommen durch den Knick im Lohn- und Einkommensteuertarif. Daher sollte der Knick beseitigt und so auch die Tarifklarheit und Tarifwahrheit wieder hergestellt werden.
- Neben dem Knick ist das Absenken der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz ursächlich dafür, dass Bezieher mittlerer Einkommen bisher die Verlierer sind. Um auch sie nachhaltig zu entlasten und um der ursprünglichen Belastungsidee der progressiven Besteuerung wieder näher zu kommen, sollte die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz möglichst bald deutlich angehoben werden.
- Da die so genannte "Reichensteuer" weder sachlich begründet, noch hinsichtlich der tariflichen Belastungsidee überzeugend ist, sollte mit der nächsten Tarifreform zu einem einheitlichen Spitzensteuersatz zurückgekehrt, die "Reichensteuer" also wieder abgeschafft werden.

Der Zieltarif: deutliche Senkung der Steuersätze (S. 33)

Um die insgesamt weit überhöhte Belastung nachhaltig zu begrenzen und diese dem durchschnittlichen internationalen Belastungsniveau anzunähern, ist künftig eine deutliche Senkung der Lohn- und Einkommensteuersätze über den gesamten Tarifverlauf notwendig. Der Zieltarif sollte einen Eingangssteuersatz von maximal 12 Prozent aufweisen, der "echt" sein und nicht durch einen willkürlichen Knick im weiteren Tarifverlauf zur belastungspolitischen Farce gemacht werden sollte. Vom Eingangssteuersatz ausgehend sollte die Belastung daher gleichmäßig und sanft (linear-progressiv) bis zum Spitzensteuersatz ansteigen. Der Spitzensteuersatz selbst sollte bei 35 Prozent liegen und erst ab Einkommen von mindestens 80.000 Euro greifen.

Der erste Schritt: Der Tarif T 8-15-42-60 (S. 33f.)

Wegen der Dringlichkeit von Entlastungen erscheint im Vorgriff auf den skizzierten Zieltarif bald ein erster Schritt bei der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs geboten. Dazu schlägt das Institut den Tarif T 8-15-42-60 mit folgenden Eckwerten vor:

- Der Grundfreibetrag wird auf 8.000 Euro angehoben.
- Der Eingangssteuersatz beträgt 15 Prozent und ist "echt".
- Der (Grenz)Steuersatz steigt vom Eingangs- bis zum Spitzensteuersatz ohne Knick geradlinig (linear-progressiv) an.
- Der 42-prozentige Spitzensteuersatz wird ab 60.000 Euro erreicht.

Vorteile des Tarifs T 8-15-42-60 (S. 34 ff.)

Mit dem Tarif T 8-15-42-60 sind gewichtige Vorteile verbunden. So bringt dessen Einführung spürbare Entlastungen für alle Lohnund Einkommensteuerzahler, deren Gesamtvolumen sich auf rund 32 Mrd. Euro beläuft. Die Minderung der Steuerbelastung bewegt sich (beim Grundtarif/Ledige) für Einkommen von 10.000 Euro bis 25.000 Euro zwischen 22 und 24 Prozent. Jahreseinkommen von 40.000 Euro werden noch um 19,2 Prozent, Einkommen von 50.000 Euro um rund 17 Prozent entlastet. Die absoluten Entlastungsbeträge steigen mit der Einkommenshöhe zunächst an und belaufen sich für Ledige bei 20.000 Euro auf 717 Euro, bei 30.000 Euro auf 1.327 Euro und ab 60.000 Euro auf 2.602 Euro. Ehepaare werden bei Einkommen von 40.000 Euro um 1.434 Euro entlastet, bei 80.000 Euro um 3.746 Euro. Gerade auch Bezieher mittlerer Einkommen erfahren so spürbare Entlastungen.

Als weiterer Vorteil kommt hinzu, dass mit dem T 8-15-42-60 ein *gleichmäßiger Belastungsverlauf* verbunden ist und der Eingangssteuersatz seine Bedeutung als "echter" Tarifeckwert zurückerhält. Zugleich kommt es bei dem vorgeschlagenen Tarif durch Verzicht auf den Knick im Anfangsbereich des steuerlichen Zugriffs zu einer merklichen Abmilderung der Progression. An der bisherigen Knickstelle (12.740 Euro) sinkt der (Grenz)Steuersatz um rund sieben Prozentpunkte und ist damit fast um ein Drittel niedriger als derzeit.

Zugleich kommt es mit dem T 8-15-42-60 so zu einer *Stärkung der Leistungsbereitschaft*. Da nämlich über weite Einkommensbereiche von jeder Einkommenserhöhung netto deutlich mehr übrig bleibt, wird Leistung für viele Steuerzahler lohnender: Bei 20.000 Euro sinkt der Belastungszugriff um mehr als sechs Prozentpunkte, bei 30.000 Euro um 5 ½ Prozentpunkte und bei 50.000 Euro immer noch um fast 4 ½ Prozentpunkte.

Zur Finanzierung des Tarifvorschlages (S. 40f.)

Mit dem T 8-15-42-60 und dessen deutlicher Entlastung für die Steuerzahler dürfte eine merkliche Stärkung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung einhergehen und damit auch eine teilweise Selbstfinanzierung. Ein Plus von 10 Mrd. Euro bei Steuern und Sozialbeiträgen erscheint bereits kurzfristig nicht unrealistisch. Hinzu kommen wachstumsbedingte Minderausgaben bei staatlichen Sozialleistungen (insbesondere beim Arbeitslosengeld I und II). Zur Finanzierung der verbleibenden Deckungslücke sind Mehreinnahmen aus heimlichen Steuererhöhungen mit heranzuziehen, die seit 2005 anfallen. Zu bedenken ist zudem, dass die Steuerzahler durch die massiven

Steuererhöhungen, die seit 2005 beschlossen worden sind, erheblich in Vorleistung getreten sind. Schließlich bestehen bei den staatlichen Ausgaben noch erhebliche ungenutzte Einsparpotenziale. Wenn diese konsequent ausgeschöpft werden, ist neben der Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 auch die notwendige Fortführung der Haushaltskonsolidierung möglich.

Heimliche Steuererhöhungen künftig vermeiden – Tarif auf Räder stellen (S. 42 f.)

Da es auch mit dem Tarif T 8-15-42-60 bei einer progressiven Besteuerung bleibt, kommt es – wie bei allen progressiven Tarifen – bei allgemein steigendem Einkommensniveau hier ebenfalls zu heimlichen Steuererhöhungen. Um solche ungerechtfertigten Belastungsverschärfungen künftig zu vermeiden, ist der Tarif T 8-15-42-60 daher bis zur Realisierung des Zieltarifs jährlich an die allgemeine Entwicklung der Einkommen anzupassen, also "auf Räder zu stellen". Dazu sind die Tarifeckwerte von vornherein gesetzlich an die Einkommensentwicklung zu koppeln. Heimlichen Steuererhöhungen durch gesetzgeberisches Nichtstun ist so dauerhaft die Grundlage entzogen.

1. Die Steuer- und Abgabenbelastung in der öffentlichen Diskussion

Dass die Steuer- und Abgabenbelastung eine elementare Rahmenbedingung für die Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft darstellt¹, ist in den vergangenen Jahren zunehmend erkannt und als Befund auch von der Politik grundsätzlich akzeptiert worden. Seinen konkreten Niederschlag hat dies zuletzt vor allem in der so genannten Steuerreform 2000 gefunden², die mit mehrstufigen Steuersenkungen auf eine Begrenzung der überhöhten Belastung abzielte. Die rot-grüne Bundesregierung betrachtete diese Reform als großen Erfolg und stellte dazu fest: "Mit der Steuerreform 2000 ist das größte Steuersenkungsprogramm in der deutschen Nachkriegsgeschichte erfolgreich umgesetzt worden"³. Verschwiegen wurde in diesem Zusammenhang, dass es in den betreffenden Jahren neben den Steuersenkungen zugleich eine Reihe von Steuererhöhungen⁴ und Beitragsanhebungen in der Sozialversicherung⁵ gegeben hat.

Gleichwohl war teilweise der Eindruck entstanden, die Politik habe – was die Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung angeht – in Deutschland im Wesentlichen ihre Hausaufgaben gemacht, weitere Entlastungen seien auf absehbare Zeit daher nicht nötig⁶. Lediglich bei der Unternehmensbesteuerung wurde wegen des internationalen Steuerwettbewerbs noch Handlungsbedarf gesehen, weil die Steuersätze auf Unternehmensgewinne in vielen anderen Ländern deutlich niedriger waren als in Deutschland. Mit dem inzwischen verabschie-

Dazu (mit weiteren Nachweisen) Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, Heft 100 der Schriftenreihe, März 2006, S. 10.

² Siehe dazu Bundesministerium der Finanzen, Steuerreform 2000 im Überblick, Bearbeitungsstand November 2004 (als Download im Internet verfügbar unter www. bundesfinanzministerium.de). Zu Einzelheiten der Entlastungsmaßnahmen siehe auch unten S. 11 ff.

³ Bundesministerium der Finanzen (Fn 2), S. 1.

⁴ Siehe dazu Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, (Fn 1), S. 52 ff.

⁵ Siehe dazu ebenda, S. 46 ff.

⁶ So unter anderem der *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* in seinem Jahresgutachten 2004/2005 (in Textziffer 760).

deten "Unternehmenssteuerreformgesetz 2008" sollte dem entsprochen werden.

Demgegenüber hat die Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD zu Beginn der laufenden Legislaturperiode sonstigen Entlastungen eine Absage erteilt. Unter der Überschrift "Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht" heißt es im Koalitionsvertrag: "Angesichts des bestehenden Konsolidierungsdrucks in allen öffentlichen Haushalten werden Nettoentlastungen kaum zu realisieren sein."⁷ Tatsächlich ist es durch die von der Koalition seither verabschiedeten Änderungen bei Steuern und Sozialabgaben per Saldo zu erheblichen Zusatzbelastungen gekommen⁸.

Inzwischen mehren sich wieder Stimmen, die speziell bei der Lohnund Einkommensteuer Entlastungen anmahnen, wobei dabei teilweise aber erst auf eine "fernere Zukunft" abgezielt wird⁹. Nachfolgend wird dargelegt, wie dringlich baldige tarifliche Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer tatsächlich sind.

⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 69.

⁸ Siehe dazu ausführlicher unten S. 27 ff.

⁹ Die CSU plant Steuersenkungen bei Lohn- und Einkommensteuer "zum Ende der nächsten Legislaturperiode" (so deren Finanzexperte B. Kalb im Handelsblatt vom 10.1.2008). Die CDU will im Frühjahr 2009 ein Konzept für ein "Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen" vorlegen (Handelsblatt vom 8.1.2008). Die FDP hat Vorschläge zur Senkung der Lohn- und Einkommensteuersätze vorgelegt, ohne den geplanten Umsetzungszeitpunkt zu konkretisieren (Handelsblatt vom 8.1.2008). DIE LINKE hat im Mai 2007 einen Antrag zur Neugestaltung des Einkommensteuertarifs in den Bundestag eingebracht, ohne den Zeitpunkt für die Umsetzung zu benennen (Bundestags-Drucksache 16/5277).

2. Zur Notwendigkeit von Tarifkorrekturen bei Lohn- und Einkommensteuer

2.1 Unzureichende bisherige Tarifreformen

Notwendig erscheinen baldige Korrekturen des Lohn- und Einkommensteuertarifs vor allem deshalb, weil die bisherigen Tarifreformen in mehrfacher Hinsicht unzureichend waren.

2.1.1 Tarifwillkür bei Freistellung des Existenzminimums und bei Entlastung

Nachdem es zum 1.1.1990 zu einer durchgreifenden Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs gekommen war, wurde der Gesetzgeber 1992 vom Bundesverfassungsgericht zu weiteren grundlegenden Korrekturen gezwungen. So entschied das Gericht, dass die seinerzeitige Regelung des Grundfreibetrages in Höhe von 2.871 Euro (5.616 DM) nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot entsprach, das Existenzminimum von der Einkommensteuer freizustellen¹⁰. Für die Veranlagungszeiträume 1993 bis 1995 wurde zunächst die Möglichkeit einer Übergangsregelung eingeräumt, von der auch Gebrauch gemacht wurde¹¹. Zum 1.1.1996 war dann aber die dauerhafte Neuregelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums in Kraft zu setzen. Dies geschah, indem 1996 ein neuer Lohn- und Einkommensteuertarif mit einem auf 6.184 Euro (12.095 DM) angehobenen Grundfreibetrag eingeführt wurde¹². Durch diesen Tarif wurden Einkommen bis zu 6.184 Euro steuerfrei gestellt, so dass es im Bereich niedriger Einkommen zu deutlichen Entlastungen kam. Zur Minimierung der Steuerausfälle wurde der Eingangssteuersatz aber von ursprünglich

¹⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 25.9.1992 – BvL 5, 8, 14/91, abgedruckt in NJW 1992, Heft 49, S. 3153 ff.

¹¹ Die Übergangsregelung war in § 32d EStG in Verbindung mit § 52 Absatz 24 EStG geregelt. Zu den Einzelheiten und zu den Problemen dieser Übergangsregelung siehe *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Lohn- und Einkommensteuertarif 1996, Heft 80 der Schriftenreihe, 1994, S. 42 ff.

¹² Zu den Eckwerten der einzelnen Lohn- beziehungsweise Einkommensteuertarife siehe die Übersicht in Anlage 1.

19 % auf 25,9 % angehoben und der weitere Tarifverlauf dann so gestaltet, dass schon von mittleren Einkommen an keine nennenswerte Entlastung übrig blieb. Zur weiteren Anpassung des Grundfreibetrages an die Entwicklung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs wurde bei dem 1998 eingeführten Tarif ähnlich verfahren. Die Entlastungen durch den auf 6.322 Euro (12.365 DM) angehobenen Grundfreibetrag waren wiederum nur auf den unteren Einkommensbereich beschränkt, hingegen wurden bereits mittlere Einkommen dadurch kaum mehr entlastet.

Auch mit der ersten Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/ 2002 wurde das Entlastungsmuster der Vorjahre fortgesetzt¹³. So wurde der Grundfreibetrag zum 1.1.1999 auf 6.681 Euro (13.067 DM) angehoben, die tarifbedingten Entlastungen aber wiederum auf untere Einkommensgruppen begrenzt. Erst mit den weiteren Tarifkorrekturen in den Jahren 2000, 2001, 2004 und 2005 hat es auch für mittlere und höhere Einkommen Entlastungen gegeben. Diese Entlastungen sind - im Verhältnis zur Steuerschuld beim Einkommensteuertarif von 1990 – aber wesentlich bescheidener ausgefallen. als dies bei den niedrigeren Einkommen der Fall ist. Bei zu versteuernden Jahreseinkommen von beispielsweise 10.000 Euro machte die Entlastung im Jahr 2005 rund 71 % aus, bei 50.000 Euro rund 14 % und bei 100.000 Euro rund 17 %¹⁴. Auffällig ist zudem, dass mit der schrittweisen Senkung des Spitzensteuersatzes, die seit dem Jahr 2000 erfolgt ist, die Einkommensgrenze, ab der dieser greift, immer weiter abgesenkt wurde. Seit 2004 beginnt der Spitzensteuersatz (für Ledige) bereits ab Jahreseinkommen von 52.152 Euro. Trotz der zwischenzeitlichen Entwicklung der Einkommen und des Geldwertes ist diese Einkommensgrenze niedriger als bei der Einführung des progressiven Einkommensteuertarifs im Jahr 1958¹⁵. Wie sehr die ursprüngliche Belastungsidee der progressiven Besteuerung seither pervertiert wurde, wird daran ersichtlich, dass der Spitzensteuersatz

¹³ Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Bundesgesetzblatt I 1999 S. 401.

¹⁴ Die genannten Entlastungen beziehen sich auf den Grundtarif (Ledige). Beim Splittingtarif gelten die gleichen prozentualen Entlastungen bei den doppelten Einkommensbeträgen.

¹⁵ Siehe dazu ausführlich Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Tarif muss auf Räder, Heft 95 der Schriftenreihe, 2002, S. 51 ff.

1958 etwa bei 20-fachen Durchschnittseinkommen erreicht wurde, im Jahr 2005 demgegenüber schon bei 1,3-fachen Durchschnittseinkommen

2.1.2 Belastungsverschärfung durch Einführung des Solidaritätszuschlages

Der vorgenannte Belastungsvergleich 2005 gegenüber 1990 bezieht sich allerdings nur auf die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass zwischenzeitlich der Solidaritätszuschlag eingeführt wurde. Erstmals geschah dies (befristet) für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992¹⁶ und dann erneut ab 1995¹⁷. Während der Solidaritätszuschlag zunächst 7,5 % der Steuerschuld ausmachte, beläuft sich der Zuschlag seit 1998 auf 5,5 %. Da der Solidaritätszuschlag zur tariflichen Steuerschuld zugeschlagen wird, ergibt sich dadurch im Ergebnis eine Verschärfung des progressiven Belastungszugriffs gemäß dem Tarif. Wer aufgrund eines niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer zahlt, bleibt folglich auch vom Solidaritätszuschlag verschont. Wer demgegenüber 2005 beispielsweise ein Jahreseinkommen von 1 Million Euro versteuert und davon 412.086 Euro beziehungsweise 41,2 % Einkommensteuer abgeführt hat, dem wurde zusätzlich der 5,5-prozentige Solidaritätszuschlag von 22.665 Euro abverlangt, so dass sich die Gesamtbelastung auf 434.751 Euro oder auf 43,5 % beläuft¹⁸.

Wird der Belastungsvergleich 2005 gegenüber 1990 unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlages vorgenommen, so zeigt sich, dass die tarifbedingten Entlastungen durch den Solidaritätszuschlag teilweise kompensiert werden. Bei Jahreseinkommen von 50.000 Euro reduziert sich die Entlastung (von 14 %) auf rund 9 %, bei 100.000 Euro

¹⁶ Siehe dazu das Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlages und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz), BStBl. I 1991. S. 1318.

¹⁷ Siehe dazu das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993, BGBl. I S. 944.

¹⁸ Seit Einführung der so genannten "Reichensteuer" zum 1.1.2007 (siehe dazu unten S. 20 ff.) hat sich die Zusatzbelastung durch den Solidaritätszuschlag bei Einkommen von 1.000.000 Euro weiter auf 23.902 Euro erhöht. Zusammen mit der Einkommensteuer steigt die Gesamtbelastung hier auf 45,8 %.

(von 17%) auf rund 13%. Niedrige Einkommen (bis 12.672 Euro), bei denen der Solidaritätszuschlag noch nicht greift, sind davon allerdings nicht betroffen. Zu beachten ist bei diesem rein statischen Vergleich allerdings, dass die zwischenzeitliche inflationsbedingte Entwertung der Einkommen und die allgemeine Einkommensentwicklung nicht berücksichtigt sind¹⁹.

2.1.3 Heimliche Steuererhöhungen konterkarieren tarifliche Entlastungen

Während es sich bei den vorgenannten Maßnahmen um die Ergebnisse gesetzgeberischer Eingriffe handelt, kam es bei der Einkommensbesteuerung gleichzeitig auch zu deutlichen Belastungsverschärfungen, ohne dass der Gesetzgeber dazu tätig werden musste. Diese Belastungsverschärfungen sind Folge der so genannten heimlichen Steuererhöhungen.

Wie kommt es zu heimlichen Steuererhöhungen?

Ein progressiver Lohn- und Einkommensteuertarif hat zur Folge, dass die Steuerschuld des einzelnen Bürgers stärker zunimmt als sein Einkommen. Dadurch wird ein immer größerer Teil des Einkommens durch die Steuer aufgezehrt, die Steuerlastquote steigt also an. Zu dieser Zunahme der Steuerlastquote kommt es, ohne dass der Gesetzgeber die Steuersätze anheben muss, sie findet automatisch statt. Für diese Belastungsautomatik hat der Bund der Steuerzahler den Begriff "heimliche Steuererhöhungen" geprägt²⁰, der inzwischen allgemein gebräuchlich ist.

Bisher dominiert eine verkürzte Sicht auf inflationsbedingte heimliche Steuererhöhungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Progres-

¹⁹ Zur aussagefähigeren dynamischen Betrachtung siehe unten S 15 ff.

²⁰ Vergleiche zum Beispiel die Broschüre des Bundes der Steuerzahler, Die heimlichen Steuererhöhungen, 1960; Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Weg zu einem zeitgemäßen Steuersystem, Heft 20 der Schriftenreihe, 1971, S. 135 ff.; dasselbe, Inflationäre heimliche Steuererhöhungen erfordern permanente Entlastungen, Sonderinformation 3, 1989, dasselbe, Der Tarif muss auf Räder – Heimliche Steuererhöhungen vermeiden, Heft 95 der Schriftenreihe, September 2002, S. 12 ff.

sion und rein nominellen (inflationären) Einkommenserhöhungen ergeben²¹. Die Unhaltbarkeit ist hier besonders offensichtlich, weil den Bürgern – obwohl sie nicht leistungsfähiger geworden sind – vom Fiskus ein immer größerer Teil ihrer Einkommen in Form heimlicher Steuererhöhungen genommen wird. Hinsichtlich heimlicher Steuererhöhungen, die durch reale Einkommenszuwächse bedingt sind, gibt es teilweise noch Missverständnisse, die aus einer fragwürdigen Interpretation von Sinn und Zweck der progressiven Einkommensbesteuerung resultieren. Dazu ist zunächst festzustellen, dass auch ein proportionaler Tarif (mit einheitlichem Grenzsteuersatz) mit dem Grundsatz einer gerechten Besteuerung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar, die Progression des Tarifs also nicht unverzichtbar ist.

Wird die Progression dennoch grundsätzlich akzeptiert, dann kann deren Aufgabe allenfalls sein, für eine als gerecht erachtete Steuerlastverteilung zwischen Steuerzahlern mit unterschiedlich hohen Einkommen zu sorgen (vertikale Steuergerechtigkeit). Dem Staat einen ständig wachsenden Anteil an den Einkommen der Steuerzahler zu verschaffen, kann hingegen weder Sinn noch Rechtfertigung der Progression sein. Dies gilt umso mehr dann, wenn die Abgabenbelastung ohnehin bereits überhöht ist. Daher sind auch heimliche Steuererhöhungen, die aus dem Zusammenwirken von progressivem Tarif und realen Einkommenssteigerungen resultieren, generell nicht zu rechtfertigen²². Die Konterkarierung der tariflichen Entlastungen durch heimliche Steuererhöhungen ist folglich ebenso wenig zu rechtfertigen.

2.1.4 Nachholbedarf bei Entlastung mittlerer Einkommen

Um festzustellen, welche Nettoentlastungen tatsächlich bei den Steuerzahlern angekommen sind, ist zu prüfen, inwieweit die seit 1990 erfolgten Tarifentlastungen ausgereicht haben, die heimlichen Steuererhöhungen und die Einführung des Solidaritätszuschlages aus-

²¹ Dazu ausführlich Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Tarif muss auf Räder (Fn 15), S. 14 ff.

²² Ebenda, S. 20 ff.

zugleichen. Zu diesem Zweck ist für verschiedene Einkommen zu untersuchen, wie sich die Steuerbelastung von 1990 bis 2005 bei Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Einkommensentwicklung verändert hat. Konkret ist also beispielsweise zu vergleichen, wie hoch die prozentuale Einkommensbelastung eines Durchschnittsverdieners 1990 und wie ein Durchschnittsverdiener im Jahr 2005 (bei gegenüber 1990 um 45 % höherem Einkommensniveau²³) belastet war. Entsprechend ist für die übrigen Einkommen zu verfahren. Aus der nachfolgenden Tabelle 1 geht für Ledige, die nach der Grundtabelle besteuert werden, hervor, wie die Ergebnisse eines solchen Vergleichs ausfallen. Für Verheiratete, die nach der Splittingtabelle besteuert werden, gelten die entsprechenden Feststellungen für die jeweils doppelten Einkommensbeträge. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- Bezieher niedriger Einkommen waren 2005 steuerlich deutlich geringer belastet, als dies bei vergleichbaren Einkommen 1990 der Fall war. So zahlte beispielsweise ein Lediger mit einem Jahreseinkommen von 15.000 DM im Jahr 1990 noch 12,3 % Einkommensteuer, während ein vergleichbares Einkommen von 11.121 Euro im Jahr 2005 mit 5,6 % Einkommensteuer belastet worden ist. Die Belastung ist hier um 6,7 Prozentpunkte beziehungsweise um 55 v.H. gesunken.
- Mit zunehmendem Einkommensniveau nimmt die Entlastung rapide ab. Bei Einkommen von 30.000 DM (1990) beziehungsweise 22.241 Euro (2005) beläuft sich die Entlastung noch auf 1,4 Prozentpunkte oder auf 8 v.H.
- Einkommen von 39.200 DM des Jahres 1990, die 2005 mit 29.062 Euro vergleichbar waren, wurden 2005 ebenso belastet wie 15 Jahre zuvor. Die tariflichen Entlastungen haben hier exakt ausgereicht, um den zwischenzeitlich eingeführten Solidaritätszuschlag und die heimlichen Steuererhöhungen auszugleichen.
- Bezieher darüber hinausgehender Einkommen werden demgegenüber seit 2005 höher belastet als 1990. Insgesamt erstreckt sich

²³ Dieser Anstieg der Durchschnittslöhne um 45 % gilt für Arbeitnehmer in den alten Bundesländern.

- der Bereich der Belastungsverschärfungen auf die Einkommensspanne zwischen 39.200 DM und 134.000 DM im Jahr 1990 beziehungsweise rund 29.000 Euro bis 99.000 Euro im Jahr 2005.
- Die deutlichste Belastungsverschärfung ergibt sich bei 80.000 DM (1990) beziehungsweise 59.310 Euro (2005), was in etwa dem doppelten Durchschnittseinkommen entspricht. Hier war die Belastung 2005 um 2,7 Prozentpunkte oder um 10 v.H. höher als 1990. Die tariflichen Entlastungen, die seit 1990 erfolgt sind, reichen bei solchen Einkommen nicht einmal aus, um die heimlichen Steuererhöhungen auszugleichen. Denn bereits die alleinige Belastung mit Einkommensteuer war 2005 prozentual höher als 1990, die Belastung durch den Solidaritätszuschlag kommt noch hinzu.
- Ab 134.000 DM (1990) beziehungsweise vergleichbaren 99.344
 Euro im Jahr 2005 ergeben sich wiederum Entlastungen, die relativ allerdings wesentlich moderater ausfallen als diejenigen bei niedrigen Einkommen. Bei 150.000 DM im Jahr 1990 und entsprechenden 111.206 Euro in 2005 macht die Entlastung einen Prozentpunkt oder 3 v.H. aus, bei sehr hohen Einkommen von 1000.000 DM (741.373 Euro) 7,5 Prozentpunkte oder 15 v.H.²⁴.
- Insgesamt ergibt sich demnach als Befund, dass es von 1990 bis 2005 zu deutlichen Verschiebungen in der Belastungsstruktur gekommen ist. Gewinner sind Bezieher niedriger und sehr hoher Einkommen. Verlierer sind Bezieher mittlerer bis gehobener Einkommen. Sie sind unter dem Strich nicht nur nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet worden. Besonders bedenklich erscheint dies deshalb, weil dieser Einkommensbereich gerade besonders qualifizierte Arbeitnehmer und viele kleine und mittelständische Betriebe betrifft, die als Leistungsträger und als maßgeblicher Motor der wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden. Leistung und Risikobereitschaft sind hier unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht lohnender geworden, sondern inzwischen noch weniger lohnend. Es besteht also ein Nachholbedarf bei der Entlastung mittlerer bis gehobener Einkommen.

²⁴ Bei Berücksichtigung der "Reichensteuer" (siehe dazu unten S. 20 ff.) macht die Entlastung bei Einkommen von einer Million Euro im Vergleich zu 1990 noch 5,4 Prozentpunkte bzw. 11 v.H. aus.

Tabelle 1

Be- und Entlastungen 2005 gegenüber 1990 (Grundtabelle/Ledige) bei Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Einkommensentwicklung (+45 %)

zu verste Jahresein		Einkommer	steuer in %		stung/ lastung in
1990 in DM	2005 in Euro *	1990	2005 (incl. SolZ)	Prozent- punkten	in v.H.
10.000 DM	7.414 €	8,4 %	0,0 %	-8,4	-100 %
15.000 DM	11.121 €	12,3 %	5,6 %	-6,7	-55 %
20.000 DM	14.827 €	14,7 %	10,7 %	-4,0	-28 %
25.000 DM	18.534 €	16,4 %	14,0 %	-2,4	-15 %
30.000 DM	22.241 €	17,8 %	16,5 %	-1,4	-8 %
35.000 DM	25.948 €	19,1 %	18,5 %	-0,6	-3 %
39.200 DM	29.062 €	20,0 %	20,0 %	0,0	0 %
40.000 DM	29.655 €	20,2 %	20,3 %	0,1	1 %
45.000 DM	33.362 €	21,2 %	21,8 %	0,6	3 %
50.000 DM	37.069€	22,2 %	23,3 %	1,1	5 %
60.000 DM	44.482 €	24,0 %	25,9 %	1,9	8 %
70.000 DM	51.896€	25,8 %	28,2 %	2,4	9,5 %
80.000 DM	59.310€	27,5 %	30,2 %	2,7	10 %
90.000 DM	66.724 €	29,1 %	31,8 %	2,7	9 %
100.000 DM	74.137 €	30,7 %	33,0 %	2,3	8 %
110.000 DM	81.551 €	32,4 %	34,1 %	1,7	5 %
120.000 DM	88.965 €	34,0 %	34,9 %	0,9	3 %
130.000 DM	96.379 €	35,4 %	35,6 %	0,2	1 %
134.000 DM	99.344 €	35,9 %	35,9 %	0,0	0 %
140.000 DM	103.792 €	36,7 %	36,3 %	-0,4	-1 %
150.000 DM	111.206 €	37,8 %	36,3 %	-1,0	-3 %
200.000 DM	148.275 €	41,6 %	36,8 %	-2,9	-7 %
1.000.000 DM	741.373 €	50,7 %	43,2 %	-7,5	-15 %**

^{*} Einkommen von 1990 um durchschnittliche Einkommenssteigerung bis 2005 (+45 v.H.) erhöht und umgerechnet von DM in \in .

^{**} Durch Einführung der "Reichensteuer" zum 1.1.2007 reduziert sich die Entlastung auf -11 %.

2.1.5 Der Trick mit dem Belastungsknick

Dass gerade die Steuerzahler im skizzierten Einkommensbereich die Verlierer sind, ist kein Zufall. Ihr Pech ist, dass sie den Löwenanteil – nämlich rund zwei Drittel – des Aufkommens aus der Lohn- und der Einkommensteuer aufbringen. Daher sind sie Opfer einer Politik geworden, die mit deutlicher Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes viel für die Optik tun wollte, die zugleich aber bestrebt war, den Steuerverzicht des Fiskus in Grenzen zu halten. Mit gezielter Umsetzung einer als "gerecht" erachteten Verteilungsvorstellung hat dies nichts zu tun.

Die Steuerreform 2000 ist für dieses politische Strickmuster ein Paradebeispiel: Geworben wurde mit der scheinbar sehr deutlichen Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes, die von 1998 bis 2005 um 10,9 beziehungsweise 11 Prozentpunkte (auf dann 15 und 42 Prozent) gesenkt worden sind. Damit ist der Eindruck erweckt worden, die Steuersätze und damit die Steuerbelastung sei "von unten bis oben" durchgängig entsprechend spürbar reduziert worden. Dies ist in Wirklichkeit aber nicht der Fall. Man hat sich nämlich tarifkosmetischer Tricks bedient. So wurde ein Knick in den Tarifverlauf eingebaut mit der Folge, dass der (Grenz)Steuersatz im Anfangsbereich der Besteuerung seither überaus steil ansteigt und die Entlastung schon von vergleichsweise niedrigen Einkommen an wesentlich schwächer ausfällt als bei Besteuerungsbeginn. Infolgedessen hat dieser "manipulierte" Eingangssteuersatz kaum noch eine praktische Bedeutung für den tatsächlichen Belastungsverlauf²⁵. Verstärkt wurde die entlastungsmindernde Wirkung des Knicks dadurch, dass die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz herabgesetzt wurde, wodurch

²⁵ Dazu C. Esser, Die neuen Einkommensteuertarife 2000 bis 2005 im Vergleich, (Schrift Nr. 383 des Instituts "Finanzen und Steuern", S. 15 f.): "Überhaupt hat die Bedeutung des Eingangssteuersatzes seine Rolle als Eckwert des Einkommensteuertarifs inzwischen vollständig eingebüßt: Bis in die 70er Jahre noch der Normal(-grenz-)steuersatz für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, war er schon ab 1996 nur noch der erste Grenzsteuersatz zu Beginn einer direkten Progressionszone – aber immerhin derjenigen Progressionszone mit dem langsameren Anstieg der Grenzsteuersätze. Seit 1999 eignet sich der Eingangssteuersatz überhaupt nicht mehr zur Charakterisierung des Tarifs, denn der Anstieg pro 10.000 DM liegt derzeit bei 5,3 % und erreicht 2005 sogar 9 %."

immer niedrigere Einkommen mit dem höchsten Steuersatz belastet werden. Seit 1958 wurde diese Grenze nur ein einziges Mal angehoben²⁶, ansonsten stets konstant gehalten oder sogar abgesenkt. Beim Tarif 2005 wird der Spitzensteuersatz bereits ab 52.152 Euro erreicht und damit so früh wie nie zuvor.

Wie sehr der Knick im Tarif 2005 die Belastung nach oben treibt, wird erkennbar, wenn mit der Besteuerung gemäß einem geradlinigen Tarifverlauf verglichen wird. Konkret wird also ein Vergleichstarif unterstellt, der die identischen Eckdaten hat wie der Tarif 2005 mit dem einzigen Unterschied, dass auf die Knickstelle verzichtet wird. Der (Grenz)Steuersatz steigt demnach bei 7.664 Euro mit 15 Prozent beginnend bis zu einem Einkommen von 52.152 Euro gleichmäßig (geradlinig) auf 42 Prozent an. Gegenüber diesem "knickfreien" Tarif führt der tatsächliche Knicktarif 2005 zu einer deutlich höheren Belastung: Bei 10.000 Euro beläuft sich die Mehrbelastung²⁷ auf 8,4 v.H., bei 20.000 Euro auf 23,3 v.H., bei 40.000 Euro auf 15 v.H. und bei 50.000 Euro immer noch auf 11 v.H.²⁸.

2.1.6 Fragwürdige "Reichensteuer"

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde Ende 2005 vereinbart, "dass es im Rahmen der notwendigen Konsolidierungsbemühungen eine Erhöhung der privaten Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen (über 250.000/500.000 Euro) ab dem 1.1.2007 geben soll. Damit steigt für Einkünfte über dieser Höhe der Steuersatz auf 45 %."²⁹ Dieser dann auch tatsächlich so eingeführte erhöhte Spitzensteuersatz³⁰ wird in der politischen Diskussion oft als

²⁶ Siehe dazu die Tarifübersicht in Anlage 1.

²⁷ Mehrbelastung meint die zusätzliche Belastung mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag gegenüber der Steuerbelastung gemäß dem skizzierten geradlinigen Vergleichstarif. Siehe dazu auch die Tabelle 2.

Die genannten Werte beziehen sich auf den Grundtarif (Ledige). Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die prozentualen Mehrbelastungen für die doppelten Einkommensbeträge.

²⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, 11.11.2005, S. 68.

³⁰ Gesetzlich verabschiedet wurde die "Reichensteuer" mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 24.7.2006.

Tabelle 2

		Meh - Vergle	Mehrbelastung beim T2005 durch den Knick - Vergleich T2005 mit T2005-ohne Knick (T2005-gerade) –	im T2005 du 2005-ohne Kni	r ch den Knick ck (T2005-gerad	- (ə		
zu verst.	Steuer b	Steuer bei T2005	Steuer bei T2005-gerade	2005-gerade		Mehrbelastung	Mehrbelastung durch Knick*	
Einkommen in Euro	ohne SolZ in Euro	mit SolZ in Euro	ohne SolZ in Euro	mit SolZ in Euro	ohne SolZ in Euro	mit SolZ in Euro	ohne SolZ in %	mit SolZ in %
10.000	398,00	398,00	367,00	367,00	31,00	31,00	8,4 %	8,4 %
12.739	00,886	1.042,34	839,00	885,15	149,00	157,20	17,8 %	17,8 %
15.000	1.542,00	1.626,81	1.264,00	1.333,52	278,00	293,29	22,0 %	22,0 %
20.000	2.850,00	3.006,75	2.312,00	2.439,16	538,00	567,59	23,3 %	23,3 %
25.000	4.271,00	4.505,91	3.512,00	3.705,16	759,00	800,75	21,6 %	21,6 %
30.000	5.807,00	6:156,39	4.864,00	5.131,52	943,00	994,86	19,4 %	19,4 %
40.000	9.223,00	72,087.6	8.023,00	8.464,27	1.200,00	1.266,00	15,0 %	15,0 %
50.000	13.096,00	13.816,28	11.789,00	12.437,40	1.307,00	1.378,89	11,1 %	11,1 %

* Mehrbelastung im Vergleich zum Tarif T2005 ohne Knick

"Reichensteuer" bezeichnet. Mit einem veranschlagten Aufkommen von 1,3 Mrd. Euro ist der Konsolidierungsbeitrag, der mit diesem erhöhten Spitzensteuersatz erzielt wird, von eher untergeordneter Bedeutung. Der eigentliche politische Zweck ist mehr ideologisch motiviert und liegt darin, für vermeintliche Gerechtigkeit zu sorgen. Durch die von der Koalition zugleich beschlossene massive Anhebung der Umsatz- und der Versicherungsteuer ist es nämlich zur größten Steuererhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik gekommen³¹, von der auch "weniger Reiche" empfindlich betroffen sind.

Implizit wird dabei unterstellt, dass es insbesondere durch die Mehrwertsteuer aber auch durch die indirekten Steuern insgesamt zu regressiven Belastungswirkungen komme, wonach also Bezieher niedriger Einkommen prozentual am stärksten belastet würden. Insoweit hätten dann also die genannten Steuererhöhungen auf eine überproportionale Steuerlastverschärfung im unteren Einkommensbereich hingewirkt. Differenzierende Untersuchungen, die vom Verbrauchsverhalten verschiedener Haushaltstypen ausgehen, kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass Mehrwertsteuererhöhungen wie auch generell die Belastung mit indirekten Steuern Haushalte unterschiedlicher Einkommenshöhe annähernd gleichmäßig treffen³². Bei der Mehrwertsteuer ist dies vor allem durch die Steuerfreiheit der Wohnungsmieten sowie durch den ermäßigten Satz für Lebensmittel bedingt. "Es zeigte sich, dass beim Verbrauch der Rentner- und Sozialhilfeempfänger-Haushalte mit geringem Einkommen die mehrwertsteuerfreien Ausgaben. beim Verbrauch der Arbeitnehmer-Haushalte mit höherem Einkommen die vollbesteuerten Ausgaben stärker ins Gewicht fallen als jeweils bei den anderen Haushaltstypen. Somit ist die vom Gesetzgeber angestrebte Sozialtarifierung der Mehrwertsteuer prinzipiell verwirklicht worden."33 Ein ähnliches Ergebnis wird auch hinsichtlich der Verteilung der gesamten indirekten Steuerlast festgestellt. "Anders

³¹ Siehe dazu auch unten S. 27 ff.

³² Siehe dazu *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung*, Wochenberichte 38-39/96 (S. 625 ff.) sowie 46/95 (S. 781 ff.).

³³ Dasselbe, Wochenbericht 38-39/96, S. 628. Dazu dasselbe auch in Wochenbericht 47/2005, S. 705 ff. Dort wird (auf S. 713) festgestellt: "Langfristig betrachtet – bezogen auf das Lebenseinkommen – dürfte sich allerdings eine weitgehend proportionale Belastungswirkung ergeben. Die Mehrwertsteuer wirkt insoweit wie eine "Flat Tax"."

als gelegentlich behauptet wird, belasten indirekte Steuern – sowohl die Mehrwertsteuer als auch die speziellen Verbrauchsteuern – ärmere Schichten der Bevölkerung keineswegs am stärksten."³⁴

Hinsichtlich der sozialen Ausgewogenheit fiskalischer Eingriffe ist zudem zu bedenken, dass es bei der Verteilung der Lohn- und Einkommensteuerlasten in den vergangenen Jahren ohnehin zu einer zunehmenden Umverteilung von oben nach unten gekommen ist. Dadurch ist die Verteilungswirkung des Systems der direkten Einkommensabzüge deutlich verstärkt worden. Ihren Niederschlag findet die zunehmende Umverteilung nicht zuletzt in der Verschiebung der Beiträge, die von verschiedenen Einkommensschichten zum Lohn- und Einkommensteueraufkommen geleistet werden. So trugen die oberen 10 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2006 zu 57,2 v.H. zum gesamten Lohn- und Einkommensteueraufkommen bei. Im Jahr 1992 lag ihr Anteil noch bei 50,2 v.H. Umgekehrt reduzierte sich gleichzeitig der Anteil der unteren 50 Prozent von 11,8 v.H. im Jahr 1992 auf 6,3 v.H. in 2006. Ihr Beitrag zum Steueraufkommen hat sich nahezu halbiert³⁵.

Der Befund einer deutlichen Umverteilung von oben nach unten wird bei Einbeziehung der staatlichen Transferleistungen noch untermauert. Dies belegt eine aktuelle Analyse, in der neben der Verteilung der Steuer- und Abgabenbelastung auch die Verteilung der Transfers untersucht wird: "Die Haushalte der drei Dezile mit den niedrigsten Markteinkommen beziehen knapp 60 Prozent der öffentlichen Transfers. Umgekehrt tragen die Haushalte der drei Dezile mit den höchsten Markteinkommen 62 Prozent der Abgabenlast. Der für Erwerbstätige monoton fallende Verlauf des Saldos aus öffentlichen Transfers und Zwangsabgaben widerlegt die Vermutung systematisch angelegter Sozialstaatsfallen – unabhängig von den Anreizproblemen in einzelnen Teilsystemen."³⁶

³⁴ Dasselbe, Wochenbericht 46/95, S. 787.

³⁵ Siehe dazu die Übersicht in Anlage 2.

³⁶ N. Horschel, J. Pimpertz, C. Schröder, Auswirkungen der monetären Umverteilung in Deutschland, November 2007 (veröffentlicht in der Reihe IW-Trends des Instituts der Deutschen Wirtschaft als Ausgabe 4/2007), S. 1.

Eine ergänzende Korrektur einer vermeintlichen sozialen Schieflage ist demnach schwerlich zu begründen. Nachdem der Spitzensteuersatz zu Beginn des Jahres 2005 unter der rot-grünen Koalition der Vorgängerregierung gerade erst auf 42 v.H. abgesenkt wurde, erscheint die Einführung der "Reichensteuer" nur zwei Jahre später daher weder sachlich begründet, noch hinsichtlich der dem Einkommensteuertarif zugrunde liegenden Belastungsidee überzeugend.

2.2 Heimliche Steuererhöhungen seit 2005

Korrekturen beim Lohn- und Einkommensteuertarif sind indessen nicht nur wegen der Mängel und der Unzulänglichkeiten der bisherigen Tarifreformen notwendig. Hinzu kommt, dass seit Einführung des Tarifs 2005 erneut erhebliche heimliche Steuererhöhungen anfallen. Deren Dynamik ist tarifbedingt nunmehr sogar besonders ausgeprägt.

Verschärfte Progression beim Tarif 2005

Im Zuge der diversen Tarifänderungen ist die Progression über weite Einkommensbereiche verschärft, und die heimlichen Steuererhöhungen sind dadurch immer mehr beschleunigt worden. Der belastungsverschärfende Mechanismus der heimlichen Steuererhöhungen entfaltet mit zunehmendem Progressionsgrad des Tarifs nämlich eine umso stärkere Wirkung. Gerade mit den jüngsten Tarifreformen hat das Problem der heimlichen Steuererhöhungen daher zusätzlich an Brisanz gewonnen.

Gemessen wird die Progression eines Tarifs mit der so genannten Tarifelastizität. Sie gibt an, um wie viel Prozent die Steuerlast steigt, wenn das Einkommen eines Bürgers um ein Prozent zunimmt. Wenn Einkommen und Steuerlast im gleichen prozentualen Verhältnis steigen, liegt kein progressiver, sondern ein proportionaler Tarif vor; die Tarifelastizität hat in diesem Fall den Wert 1. Denn bei einer 1-prozentigen Einkommenserhöhung nimmt auch die Steuerlast um 1 Prozent zu, so dass das prozentuale Verhältnis der Steuerlast zum Einkommen (der so genannte Durchschnittssteuersatz) bei Einkom-

menszuwächsen unverändert bleibt. Ist die Tarifelastizität indessen größer als 1, dann wächst die Steuerbelastung bei Einkommenszuwächsen schneller als das Einkommen selbst, der Tarif ist in diesem Fall nicht proportional, sondern progressiv. Weist die Tarifelastizität eines Tarifs bei einem bestimmten Einkommen beispielsweise den Wert 2 auf, dann bedeutet dies, dass es bei einer 1-prozentigen Erhöhung dieses Einkommens zu einer 2-prozentigen Zunahme der darauf entfallenden Steuerbelastung kommt; die Steuerbelastung wächst dann also doppelt so schnell wie das Einkommen.

Gerade mit den bis 2005 in Kraft getretenen Reformen des Lohn- und Einkommensteuertarifs wird die Progression – gemessen an der beschriebenen Tarifelastizität – über weite Einkommensbereiche noch deutlich verschärft³⁷, so dass der Automatismus der heimlichen Steuererhöhungen seither eine noch größere Wirkung entfaltet. Betrug die Tarifelastizität beim Tarif von 1998 zum Beispiel für einen ledigen Steuerzahler mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 DM noch 1,45, so steigt der Elastizitätswert beim gleichen Jahreseinkommen beim Tarif 2005 auf 1,74 an. Mit anderen Worten: Nahm die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuerbelastung des betrachteten Steuerzahlers bei einer 1-prozentigen Einkommenserhöhung 1998 noch um 1,45 Prozent zu, so verschärft sich seine Steuerlast beim Tarif 2005 bei einer 1-prozentigen Einkommenszunahme um 1,74 Prozent. Erst ab vergleichsweise hohen Einkommen von 54.000 Euro/108.000 Euro (Ledige/Verheiratete) ist die Tarifelastizität beim Tarif 2005 ähnlich oder geringfügig niedriger als beim Tarif 1998³⁸

Zu bedenken ist zudem, dass zur eigentlichen tariflichen Progression ein zusätzlicher Progressionseffekt hinzukommt, der aus der Gewährung von Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Ein-

³⁷ Siehe dazu Anlage 3.

³⁸ Auf die Verschärfung der Progression im Zuge der bis 2005 beschlossenen Tarifkorrekturen hat das Karl-Bräuer-Institut bereits im September 2000 in seinem Rundschreiben 8/2000 hingewiesen. Die darin ausgewiesenen Berechnungen zur Tarifelastizität sind anschließend von der Bundesregierung bestätigt worden. Siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts, BT-Drs. 14/5123, vom 19.1.2001.

kommens resultiert. Dies wird beispielhaft für ledige Arbeitnehmer in Steuerklasse 1 anhand der Tabelle in Anlage 4 veranschaulicht. Dabei wird ersichtlich, dass bei steigendem Bruttolohn das korrespondierende zu versteuernde Einkommen schneller zunimmt als der Bruttolohn selbst und die darauf zu zahlende Lohnsteuer noch schneller. Steigt beispielsweise der Bruttolohn im Jahr 2008 von 20.000 Euro um 25 v.H. auf 25.000 Euro an, dann erhöht sich zugleich das zu versteuernde Einkommen um 28,6 v.H. und die Steuer gar um 64,5 v.H. Die gesamte Progression der Besteuerung ist also noch ausgeprägter, als dies in der reinen Tarifelastizität zum Ausdruck kommt.

Keine Anpassung der Tarifeckwerte seit 2005

Heimliche Steuererhöhungen können nur verhindert werden, wenn die Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs regelmäßig entsprechend der Einkommensentwicklung angepasst werden³⁹. Trotz des über weite Einkommensbereiche stark verschärften Progressionsverlaufs gilt der Tarif 2005 derzeit nun aber schon im vierten Jahr, ohne dass es seither zu entsprechenden Anpassungen gekommen wäre. So beläuft sich der Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums seit Einführung dieses Tarifs zum 1.1.2005 unverändert auf 7.664 Euro. Auch wird die beschriebene Knickstelle im Tarifverlauf nach wie vor schon bei 12.740 Euro erreicht, und auch der 42-prozentige Spitzensteuersatz greift noch immer bereits ab 52.152 Euro.

Die rasante Zunahme des Aufkommens aus Lohn- und Einkommensteuer, die seit 2005 erfolgt, ist maßgeblich auf die unterbliebene Anpassung des Tarifs und auf die dadurch bedingten heimlichen Steuererhöhungen zurückzuführen. So dürften Lohn- und Einkommensteuer im Jahr 2008 rund 41 Mrd. Euro beziehungsweise 22 Prozent mehr in die öffentlichen Kassen spülen als im Jahr 2005⁴⁰. Bis zum Jahr 2010 dürfte das Steueraufkommen bei unverändertem Tarif gegenüber 2005 sogar um über 60 Mrd. Euro und damit um rund

³⁹ Dazu ausführlich Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Tarif muss auf Räder (Fn 15), S. 58 ff.

⁴⁰ Siehe dazu Anlage 5.

33 Prozent zulegen. Heimliche Steuererhöhungen tragen zu diesem Steuerplus entscheidend bei. So summieren sich die heimlichen Steuererhöhungen, die bei unverändertem Tarif in den Jahren 2006 bis 2010 zu erwarten sind, auf insgesamt rund 67 Mrd. Euro, wovon allein rund 22 ½ Mrd. Euro auf das Jahr 2010 zu entfallen drohen⁴¹.

2.3 Allgemeine Belastungsverschärfung durch einseitige Konsolidierung

Zu Belastungsverschärfungen kommt es seit 2005 indessen nicht nur bei der Lohn- und Einkommensteuer. Vielmehr ist der seitherige Konsolidierungskurs bei den öffentlichen Haushalten einseitig durch Einnahmenerhöhungen geprägt, wodurch die allgemeine Steuer- und Abgabenbelastung merklich angestiegen ist⁴².

Während der Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushaltes (Staat – konsolidiert) im Jahr 2005 noch ein Minus von 75,6 Mrd. Euro aufwies, kam es bis 2007 zu einem leichten Überschuss von 0,2 Mrd. Euro⁴³. Diese deutliche Haushaltsverbesserung wurde erreicht, weil die staatlichen Einnahmen in diesen beiden Jahren mit einem Plus von 87 Mrd. Euro weit stärker zugenommen haben als die Ausgaben (+11,2 Mrd. Euro). Die Zunahme der Einnahmen resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Steuern, deren Gesamtaufkommen um 81,2 Mrd. Euro beziehungsweise um 16,6 v.H. zulegte. Neben der anziehenden Konjunktur und den bereits angesprochenen heimlichen Steuererhöhungen haben zu diesem Steueranstieg massive Steuerer-

⁴¹ Das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ein Gutachten "Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der "heimlichen Steuerprogression" und steuerpolitische Handlungsoptionen zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft" erstellt und Ende 2007 abgeschlossen. Darin werden Berechnungen zur Höhe der progressionsbedingten Steuererhöhungen für die Jahre 2010 bis 2012 angestellt.

⁴² Vor dieser einseitigen Konsolidierung hat die *Deutsche Bundesbank* bei ihrer Beurteilung der Koalitionsvereinbarungen von CDU, CSU und SPD bereits frühzeitig gewarnt. In ihrem Monatsbericht November 2005 führt sie (auf S. 8) dazu aus: "Zudem erfolgt der größte Teil der Konsolidierung über höhere Abgabesätze und Ausgabenkürzungen halten sich in Grenzen. Dies ist den längerfristigen Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen nicht förderlich."

⁴³ Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4 (Stand Februar 2008), Tabelle 3.4.3.2.

höhungen beigetragen, die der Gesetzgeber seither beschlossen hat. Von besonderem Gewicht sind dabei die Anhebung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer und der Versicherungsteuer um 3 Prozentpunkte beziehungsweise um 18,75 v.H. Insgesamt führen die von der Koalition aus CDU, CSU und SPD seit Oktober 2005 beschlossenen Steuerrechtsänderungen per Saldo zu jährlichen Mehreinnahmen und damit zu einer Zusatzbelastung von rund 28,6 Mrd. Euro⁴⁴. Als Folge der heimlichen und der offenen Steuererhöhungen ist die *Steuerlastquote*⁴⁵ von 2005 bis 2007 um 2,5 Prozentpunkte angestiegen.

Den Belastungsverschärfungen bei den Steuern stand eine weniger dynamische Entwicklung bei den Beiträgen zur Sozialversicherung gegenüber. Dämpfend auf die Gesamtbelastung wirkte hier die (teilweise aus der Umsatzsteuererhöhung finanzierte) Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 v.H auf 4,2 v.H. zum 1.1.2007 und die dann weitere Reduzierung auf 3,3 v.H. zum 1.1.2008. Diese Beitragssenkungen überwogen die Anhebung der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, so dass die *Soziallastquote* von 2005 bis 2007 um einen Prozentpunkt gesunken ist. Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote (Summe von Steuer- und Soziallastquote) ist von 2005 bis 2007 von 50,9 auf 52,4 v.H. angestiegen und belegt damit die Belastungsverschärfung, die mit der einseitigen Konsolidierung über Einnahmenerhöhungen einhergeht⁴⁶.

Diese Belastungsverschärfung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Steuer- und Abgabenbelastung deutscher Haushalte im internationalen Vergleich ohnehin schon seit Jahren weit überdurchschnittlich

⁴⁴ Siehe dazu Bundesministerium der Finanzen, Übersicht über die Steuerrechtsänderungen seit 1964 (Stand August 2007), Ziffern 225-243. Das hier genannte Volumen der Steuermehreinnahmen bezieht sich auf das so genannte Entstehungsjahr, also auf die ersten 12 Monate der vollen Wirksamkeit der jeweiligen Gesetzesänderung.

⁴⁵ Zur Entwicklung der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote mit den Komponenten Steuerlastquote und Soziallastquote zuletzt *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Rundschreiben 2/2008 (vom 1.2.2008).

⁴⁶ Auf die ungleichgewichtige, überwiegend über die Einnahmenseite, kaum aber über die Ausgabenseite erfolgende Konsolidierung weist auch der *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* im Jahresgutachten 2007/2008 hin (siehe dort vor allem Ziffer 387).

hoch ist⁴⁷. Dokumentiert wird dies durch regelmäßige Erhebungen der OECD⁴⁸. Danach war die Belastung mit direkten Einkommensabzügen bei (ledigen) Durchschnittsverdienern 2007 in Deutschland mit 52,2 v.H. um fast 15 Prozentpunkte beziehungsweise um nahezu zwei Fünftel höher als im OECD-Durchschnitt⁴⁹. In nur zwei der insgesamt 30 OECD-Länder war die Belastung noch etwas höher. In den OECD-Vergleichen wird als deutsche Besonderheit auch deutlich, dass die Sozialsysteme hierzulande weit stärker als international üblich über spezielle Zwangsbeiträge (zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) finanziert werden. Zur Belastung mit Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer kommt in Deutschland also eine besonders hohe Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen hinzu, die wegen der demografischen Entwicklung mittel- und längerfristig zudem weiter anzusteigen droht. Beim internationalen Belastungsvergleich greift eine isolierte Betrachtung der Lohn- beziehungsweise Einkommensteuerlast daher zu kurz⁵⁰. Deshalb erscheinen besonders vor dem Hintergrund der hohen Gesamtbelastung mit direkten Einkommensabzügen tarifliche Entlastungen bei Lohnund Einkommensteuer dringend geboten.

⁴⁷ Siehe dazu Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich – Entlastungsbedarf für deutsche Haushalte, Sonderinformation 51, Mai 2007.

⁴⁸ Zum internationalen Belastungsvergleich von Modellhaushalten siehe Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), jüngste Veröffentlichung dazu: Taxing Wages 2006-2007 (März 2008).

⁴⁹ Ebenda, S. 64.

⁵⁰ Angesichts der weit überdurchschnittlich hohen Gesamtbelastung mit direkten Einkommensabzügen kann daher der Hinweis auf die in Deutschland im europäischen Vergleich "nur" durchschnittliche Belastung mit Einkommensteuer (so C. Spengel im Handelsblatt vom 22.2.2008) nicht als Beleg für einen nicht vorhandenen Entlastungsbedarf gewertet werden.

3. Anforderungen an eine Tarifreform

Aufgrund der unzureichenden bisherigen Tarifreformen, der erheblichen heimlichen Steuererhöhungen seit 2005 und der allgemeinen Verschärfung der Steuer- und Abgabenbelastung unter der Koalition von CDU, CSU und SPD ergeben sich folgende Anforderungen an eine Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs.

3.1 Anhebung des Grundfreibetrages

Das verfassungsrechtliche Gebot, das Existenzminimum von der Einkommensteuer freizustellen, ist tariftechnisch über einen angemessenen Grundfreibetrag zu gewährleisten. Der derzeit gültige Grundfreibetrag wurde zum 1.1.2004 auf 7.664 Euro festgesetzt. Damit gilt der Grundfreibetrag nun schon im fünften Jahr in unveränderter Höhe. Der Sechste Existenzminimumbericht der Bundesregierung⁵¹ weist das sächliche Existenzminimum eines Alleinstehenden für das Jahr 2008 mit 7.140 Euro aus. Insoweit erscheint der gültige Grundfreibetrag von 7.664 Euro auf den ersten Blick weiterhin ausreichend, um das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Tatsächlich sind bei näherem Hinsehen indessen Zweifel anzumelden

So ist zu bedenken, dass der Sechste Existenzminimumbericht erstmals von gesamtdeutschen Durchschnittswerten ausgeht. Demgegenüber wies der Fünfte Existenzminimumbericht⁵² das sächliche Existenzminimum eines Alleinstehenden für 2005 noch mit 7.356 Euro aus, weil dabei die Regelleistungen im früheren Bundesgebiet zugrunde gelegt wurden. Durch die zwischenzeitliche Systemumstellung bei der Ermittlung wird das Existenzminimum für 2008 nunmehr also um 3 % niedriger ausgewiesen als dasjenige für 2005. Da das Niveau der Verbraucherpreise 2008 (im Jahresdurchschnitt) um voraussichtlich mindestens 6 % höher sein wird als 2005, ist das steuerliche Existenzminimum mit 7.664 Euro aber zumindest für das

⁵¹ Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 (Sechster Existenzminimumbericht), Bundestags-Drucksache 16/3265.

⁵² Bericht der *Bundesregierung* über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (Fünfter Existenzminimumbericht), Monatsbericht 2-2004 des Bundesministeriums der Finanzen, S. 89 ff.

frühere Bundesgebiet schon derzeit nicht mehr ausreichend (7.356 Euro + 6 % = 7.797 Euro).

Unter Verweis auf das beachtliche Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen am Wohnungsmarkt vertritt die Bundesregierung die Auffassung, es sei "... dem Gesetzgeber nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172])."53 Dies erscheint steuerpolitisch indessen nicht unproblematisch, weil in diesem Fall für viele Steuerzahler im früheren Bundesgebiet in das Existenzminimum besteuert und auf die Sozialleistung "Wohngeld" verwiesen würde. Zur Entschärfung dieser Problematik sollte der Grundfreibetrag mit der nächsten Tarifreform daher zumindest auf 8.000 Euro angehoben werden⁵⁴.

3.2 Entlastungen für alle Lohn- und Einkommensteuerzahler

Da die Belastung trotz der bisherigen Tarifreform überhöht geblieben und zudem seit 2005 auf breiter Front weiter angestiegen ist, besteht Entlastungsbedarf für alle Lohn- und Einkommensteuerzahler. Eine Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs sollte daher über alle Einkommensbereiche hinweg zu einer Senkung der Steuerbelastung führen. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass auch Bezieher mittlerer Einkommen, die Verlierer der bisherigen Tarifreformen gewesen sind, nachhaltig entlastet werden. Dazu ist an den Ursachen anzusetzen, die zwischen 1990 und 2005 zur Benachteiligung der Mitte geführt haben.

3.3 Beseitigung des Knicks

Die besonders unzureichende Entlastung mittlerer Einkommen ist maßgeblich durch den Knick bedingt, der in den Lohn- und Einkom-

⁵³ Sechster Existenzminimumbericht (Fn 51), S. 2.

⁵⁴ Teilweise wird eine wesentlich stärkere Anhebung des Grundfreibetrages gefordert. So führt *D. Dziadkowski* (Freistellung des Existenzminimums nach § 32 a EStG in Ballungsräumen unzureichend, in: Finanz-Rundschau 3/2008, S. 127) aus: "Der Steuergesetzgeber sollte die Augen vor der Realität nicht verschließen und bei nächster Gelegenheit den Grundfreibetrag auf mindestens 10.800 Euro anheben."

mensteuertarif integriert worden ist. Dieser Knick führt zu einem unausgewogenen, willkürlichen Belastungsverlauf und hat zur Folge, dass der Eingangssteuersatz kaum noch eine praktische Bedeutung für die tatsächliche Belastung hat⁵⁵. Zudem ist der Belastungsanstieg im Anfangsbereich der Besteuerung infolge des Knicks überaus steil und auch im anschließenden mittleren Einkommensbereich wird die Belastung durch den Knick deutlich verschärft. Im Interesse einer wiederherzustellenden Tarifklarheit und Tarifwahrheit sollte der Knick mit der Tarifreform beseitigt werden, damit vom Eingangsund vom Spitzensteuersatz künftig wieder zutreffende Rückschlüsse auf die Höhe und die Verteilung der Lohn- und Einkommensteuerbelastung möglich sind.

3.4 Spitzensteuersatz erst ab höheren Einkommen

Wie oben dargelegt, ist die Einkommensgrenze für das Erreichen des Spitzensteuersatzes mit den jüngsten Tarifreformen immer weiter abgesenkt, und damit die ursprüngliche Belastungsidee, wonach der Spitzensteuersatz nur für Spitzeneinkommen gelten soll, immer mehr pervertiert worden⁵⁶. Das Absenken dieser Einkommensgrenze ist im Übrigen – neben dem Knick im Tarifverlauf – die maßgebliche Ursache dafür, dass Bezieher mittlerer Einkommen die Verlierer der seit 1990 erfolgten Tarifreformen sind, und dass bei ihnen entsprechender Nachholbedarf bei der Entlastung besteht. Um der ursprünglichen Belastungsidee der progressiven Besteuerung wieder näher zu kommen und auch mittlere Einkommen nachhaltig zu entlasten, sollte die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz daher möglichst bald angehoben werden.

3.5 Abschaffung der "Reichensteuer"

Der erhöhte Spitzensteuersatz, der seit 2007 gilt, ist vor allem aus ideologischen Gründen eingeführt worden. Da diese so genannte "Reichensteuer" weder sachlich begründet, noch hinsichtlich der tariflichen Belastungsidee überzeugend ist⁵⁷, sollte mit der nächsten Tarifreform zu einem einheitlichen Spitzensteuersatz zurückgekehrt, die "Reichensteuer" also wieder abgeschafft werden.

⁵⁵ Siehe dazu oben S. 19 f.

⁵⁶ Siehe dazu oben S. 12 f.

⁵⁷ Siehe dazu oben S. 20 f.

4. Vorschlag zur Tarifreform

Ausgehend von den vorgenannten Anforderungen an eine Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs werden nachfolgend Details der erforderlich erscheinenden Reformschritte skizziert.

4.1 Der Zieltarif – deutliche Senkung der Steuersätze

Um die insgesamt weit überhöhte Belastung nachhaltig zu begrenzen und diese dem durchschnittlichen internationalen Belastungsniveau anzunähern, ist eine deutliche Senkung der Lohn- und Einkommensteuersätze über den gesamten Tarifverlauf hinweg notwendig. Die Steuersätze sind also vom Besteuerungsbeginn bis zum Spitzensteuersatz entsprechend abzusenken. Dabei sollte ein Eingangssteuersatz von maximal 12 Prozent angestrebt werden. Dieser Eingangssteuersatz sollte zudem "echt" sein, also nicht – wie beim derzeitigen Tarif – durch einen willkürlichen Knick im weiteren Verlauf zur belastungspolitischen Farce gemacht werden. Vom Eingangssteuersatz ausgehend sollte die Belastung daher gleichmäßig und sanft (linearprogressiv) bis zum Spitzensteuersatz ansteigen. Der Spitzensteuersatz selbst sollte bei 35 Prozent liegen und erst ab Einkommen von mindestens 80.000 Euro greifen.

Die gesamte Entlastung durch einen solchen Tarif würde sich auf eine Größenordnung von rund 80 Mrd. Euro belaufen und wäre somit tatsächlich deutlich. Trotz der damit einhergehenden Stärkung von Wachstum und Beschäftigung und der zu erwartenden teilweisen Selbstfinanzierung wären zumindest die kurzfristigen Mindereinnahmen für den Fiskus so erheblich, dass die Verwirklichung dieses Zieltarifs ohne Gefährdung der weiteren Haushaltskonsolidierung erst auf mittlere Sicht realistisch erscheint. Mit der letztendlichen Einführung des Zieltarifs ist dann auch der Grundfreibetrag gemäß der bis dahin erfolgten Entwicklung des Existenzminimums anzuheben.

4.2 Der erste Schritt: Der Tarif T 8-15-42-60

Wegen der oben dargelegten Ausgangslage und der Dringlichkeit von Entlastungen erscheint im Vorgriff auf den skizzierten Zieltarif bald ein erster Schritt bei der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs geboten. Dazu schlägt das Institut einen Tarif vor, der durch folgende Eckwerte gekennzeichnet ist⁵⁸:

- Der Grundfreibetrag wird auf 8.000 Euro angehoben.
- Der Eingangssteuersatz beträgt 15 Prozent und ist "echt", also nicht durch einen willkürlichen Knick im weiteren Tarifverlauf verfälscht
- Der (Grenz)Steuersatz steigt vom Eingangs- bis zum Spitzensteuersatz ohne Knick geradlinig (linear-progressiv) an.
- Der 42-prozentige Spitzensteuersatz wird ab 60.000 Euro erreicht.

Dieser Tarif wird durch die Abkürzung T 8-15-42-60 gekennzeichnet⁵⁹. Es handelt sich dabei um einen so genannten Formeltarif, bei dem die Steuerschuld wie beim derzeitigen Tarif über Computerprogramme errechnet oder aus Tabellen abgelesen werden kann⁶⁰.

4.2.1 Vorteile des Tarifs T 8-15-42-60

Der vorgeschlagene Tarif T 8-15-42-60 weist gewichtige Vorteile auf, die nachfolgend dargelegt werden.

4.2.1.1 Spürbare Entlastungen – auch bei mittleren Einkommen

Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass es mit Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 zu spürbaren Entlastungen für alle Lohn- und Einkommensteuerzahler kommt, deren Gesamtvolumen sich auf rund 32 Mrd. Euro beläuft. Besonders weitgehend ist die prozentuale Entlastung für Bezieher von Einkommen, die zwischen dem derzeitigen (7.664 Euro) und dem auf 8.000 Euro angehobenen Grundfreibetrag

⁵⁸ Siehe dazu das Schaubild auf S. 35

⁵⁹ Die Bezeichnung dieses Tarifs ist abgeleitet von dem Grundfreibetrag von 8.000 Euro, dem Eingangssteuersatz von 15 Prozent, dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent und von der Einkommensgrenze von 60.000 Euro, ab der der Spitzensteuersatz greift.

⁶⁰ Die Formeln für die einzelnen Tarifbereiche finden sich in Anlage 6.

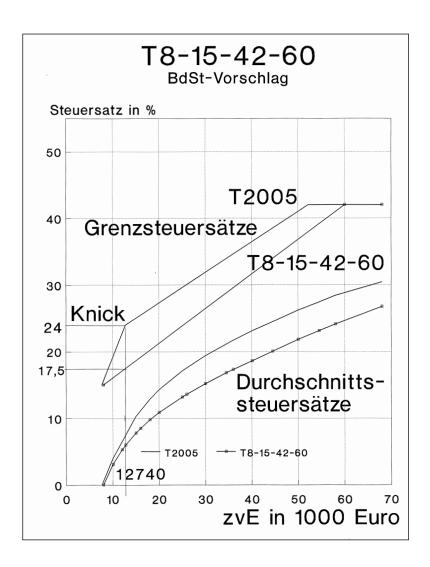


Tabelle 3

Belastungsvergleich für den geltenden Tarif T 2005 und den Modelltarif T 8-15-42-60							
zu ver-	Steuersch	uld in Euro*	Entlastung beim T 8-15-42-60				
steuerndes Einkom- men in Euro	Т 2005	T 8-15-42-60	in Euro ohne So- lidaritäts- zuschlag	in Euro incl. Soli- daritäts- zuschlag	in % der Steuer		
7.664 €	-€	-€	-€	-€	0,0 %		
8.000 €	55 €	-€	55 €	55 €	100,0 %		
10.000 €	399 €	310€	89 €	89€	22,3 %		
12.740 €	988 €	769€	219€	231 €	22,2 %		
15.000 €	1.544 €	1.177 €	367 €	387 €	23,8 %		
20.000 €	2.853 €	2.173 €	680 €	717€	23,8 %		
25.000 €	4.276 €	3.300 €	976 €	1.030 €	22,8 %		
30.000 €	5.814 €	4.556 €	1.258 €	1.327 €	21,6 %		
35.000 €	7.466 €	5.942 €	1.524 €	1.608 €	20,4 %		
40.000 €	9.233 €	7.458 €	1.775 €	1.873 €	19,2 %		
45.000 €	11.115€	9.103 €	2.012 €	2.123 €	18,1 %		
50.000 €	13.096 €	10.879 €	2.217 €	2.339 €	16,9 %		
60.000 €	17.286 €	14.820 €	2.466 €	2.602 €	14,3 %		
70.000 €	21.486 €	19.020 €	2.466 €	2.602 €	11,5 %		
80.000 €	25.686 €	23.220 €	2.466 €	2.602 €	9,6 %		
90.000 €	29.886 €	27.420 €	2.466 €	2.602 €	8,3 %		
100.000 €	34.086 €	31.620 €	2.466 €	2.602 €	7,2 %		
250.000 €	97.086 €	94.620 €	2.466 €	2.602 €	2,5 %		
300.000 €	119.586 €	115.620 €	3.966 €	4.184 €	3,3 %		

^{*} ohne Solidaritätszuschlag

liegen⁶¹. Sie zahlen bei dem vorgeschlagenen Tarif keine Steuern mehr, werden also zu 100 Prozent entlastet⁶². Auch im anschließenden Einkommensbereich ist die Entlastung merklich. So bewegt sich die Minderung der Steuerbelastung für Einkommen von 10.000 Euro bis 25.000 Euro zwischen 22 und 24 Prozent. Jahreseinkommen von 40.000 Euro werden noch um 19,2 Prozent, Einkommen von 50.000 Euro um rund 17 Prozent entlastet.

Die absoluten Entlastungsbeträge steigen mit der Einkommenshöhe zunächst an. Sie belaufen sich bei Einkommen von 10.000 Euro auf 89 Euro, bei 20.000 Euro auf 717 Euro und bei 30.000 Euro auf 1.327 Euro. Ab Jahreseinkommen von 60.000 Euro bleibt die absolute Entlastung mit 2.602 Euro gleich, was prozentual hier einem Minus von 14,3 Prozent entspricht. Bei einem Verzicht auf den zweiten Spitzensteuersatz ("Reichensteuer") steigen die absoluten Entlastungsbeträge ab 250.000 Euro dann weiter an und belaufen sich bei Jahreseinkommen von 300.000 Euro auf 4.184 Euro, was hier eine prozentuale Entlastung um 3,3 Prozent bedeutet. Bei Verheirateten, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, kommt es für die doppelten der in Tabelle 3 ausgewiesenen Einkommensbeträge zu doppelt so hohen absoluten Entlastungen. So werden Ehepaare mit Jahreseinkommen von 40.000 Euro um 1.434 Euro entlastet, bei 80.000 Euro macht die Entlastung 3.746 Euro aus.

Die dargelegte Verteilung der Entlastungswirkung macht deutlich, dass gerade auch Bezieher mittlerer Einkommen, die Verlierer der vorangegangenen Tarifreformen waren⁶³, mit Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 spürbare Entlastungen erfahren.

4.2.1.2 Gleichmäßiger Belastungsverlauf

Ein weiterer Vorteil des Tarifs T 8-15-42-60 ist dessen gleichmäßiger Belastungsverlauf. Durch den Verzicht auf die Knickstelle, die der derzeitige Tarif aufweist, steigt die Belastung bei dem vorgeschla-

⁶¹ Die hier und nachfolgend genannten Einkommensbeträge beziehen sich auf den Grundfreibetrag, der für Ledige gilt. Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die entsprechenden Aussagen für die doppelten Einkommensbeträge.

⁶² Siehe dazu Tabelle 3.

⁶³ Siehe dazu oben S. 16 ff.

Tabelle 4

Vergleich der Steuersätze: Tarif 2005 und Tarif T 8-15-42-60 (ohne Solidaritätszuschlag)							
zu versteuerndes	Durchschn	ittssteuersatz	Grenzsteuersatz				
Einkommen in Euro	T 2005 in %	T 8-15-42-60 in %	T 2005 in %	T 8-15-42-60 in %			
7.664 €	0,0 %	0,0 %	15,0 %	0,0 %			
8.000 €	0,7 %	0,0 %	16,5 %	15,0 %			
10.000 €	4,0 %	3,1 %	20,0 %	16,3 %			
12.740 €	7,8 %	6,0 %	24,0 %	17,2 %			
15.000 €	10,3 %	7,8 %	25,2 %	19,4 %			
20.000€	14,3 %	10,9 %	27,5 %	21,5 %			
25.000 €	17,1 %	13,2 %	29,8 %	24,1 %			
30.000€	19,4 %	15,2 %	32,1 %	26,7 %			
35.000 €	21,3 %	17,0 %	34,4 %	29,3 %			
40.000€	23,1 %	18,6 %	36,7 %	31,9 %			
45.000 €	24,7 %	20,2 %	39,0 %	34,5 %			
50.000€	26,2 %	21,8 %	41,2 %	37,1 %			
60.000€	28,8 %	24,7 %	42,0 %	42,0 %			
70.000 €	30,7 %	27,2 %	42,0 %	42,0 %			
80.000€	32,1 %	29,0 %	42,0 %	42,0 %			
90.000€	33,2 %	30,5 %	42,0 %	42,0 %			
100.000€	34,1 %	31,6 %	42,0 %	42,0 %			
250.000€	38,8 %	37,8 %	45,0 %	42,0 %			
300.000 €	39,9 %	38,5 %	45,0 %	42,0 %			

genen Tarif geradlinig (linear-progressiv) bis zum Erreichen des Spitzensteuersatzes an. Willkürliche Belastungsverzerrungen werden auf diese Weise vermieden. Einkommensbereiche mit einem extrem beschleunigten Anstieg der Steuersätze, wie dies beim derzeitigen Tarif bis zur Knickstelle bei 12.740 Euro der Fall ist, gibt es bei dem TarifT 8-15-42-60 nicht. Dadurch erhält der Eingangssteuersatz auch wieder seine Bedeutung als "echter" Eckwert des Lohn- und Einkommensteuertarifs zurück. Da sich der Anstieg des (Grenz)Steuersatzes gleichmäßig vom "echten" 15-prozentigen Eingangsteuersatz beginnend bis zum Erreichen des Spitzensteuersatzes verteilt, kommt es gerade im Anfangsbereich des steuerlichen Zugriffs zu einer merklichen Abmilderung des Progressionsverlaufs⁶⁴. Seinen Niederschlag findet dies darin, dass der (Grenz)Steuersatz zwischen dem Grundfreibetrag und 12.740 Euro beim bisherigen Tarif fast viermal so schnell ansteigt wie beim Tarif T 8-15-42-6065. An der Knickstelle selbst ist der (Grenz)Steuersatz des Tarifvorschlags T 8-15-42-60 um rund sieben Prozentpunkte und damit um fast ein Drittel niedriger als derzeit.

4.2.1.3 Stärkung der Leistungsbereitschaft

Da der Grenzsteuersatz bestimmt, wie viel von jeder Einkommenserhöhung weggesteuert wird, trägt dessen zum Teil deutliche Absenkung bei Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 zur Stärkung der Leistungsbereitschaft bei. Da von jeder Einkommenserhöhung dann netto spürbar mehr übrig bleibt, wird Leistung so für viele Steuerzahler dann nämlich lohnender. Denn nicht nur für Bezieher niedriger Einkommen nahe der tariflichen Knickstelle wird der Belastungszugriff auf Einkommenszuwächse merklich gemildert. So ist die genannte Reduzierung des Grenzsteuersatzes mit rund sieben Prozentpunkten bei 12.740 Euro zwar am höchsten. Doch auch bei darüber hinausgehenden Einkommen sinken der Grenzsteuersatz und damit der Belastungszugriff bei Verwirklichung des Tarifs T 8-15-42-60 nicht unerheblich. So macht die Minderung des Steuersatzes bei 20.000

⁶⁴ Zum Vergleich der Steuersätze siehe Tabelle 4 sowie das Schaubild auf S. 35.

⁶⁵ Zwischen 7.664 Euro und 12.740 Euro erhöht sich der Grenzsteuersatz beim derzeitigen Tarif pro Tausend Euro Einkommenszuwachs um rund 1,8 Prozentpunkte. Demgegenüber beträgt der entsprechende Anstieg beim T 8-15-42-60 zwischen dem neuen Grundfreibetrag von 8.000 Euro und 12.740 Euro lediglich 0,47 Prozentpunkte.

Euro noch mehr als sechs Prozentpunkte aus, bei 30.000 Euro noch rund 5 ½ Prozentpunkte und bei 50.000 Euro immer noch fast 4 ½ Prozentpunkte⁶⁶. Für Verheiratete (Splittingtarif) gelten die genannten Minderungen bei den doppelten Einkommensbeträgen. Die auch im internationalen Vergleich weit überhöhte Grenzbelastung deutscher Einkommensbezieher würde den OECD-Durchschnittswerten damit immerhin angenähert. So würde beispielsweise für Ledige mit 67 Prozent des Durchschnittslohnes der Abstand zum OECD-Mittelwert um sechs Prozentpunkte und damit um reichlich ein Drittel verringert, für ledige Durchschnittsverdiener um fünf Prozentpunkte beziehungsweise um rund die Hälfte⁶⁷. Wenngleich zu einer wirklich leistungsfreundlichen Behandlung deutscher Steuerzahler seitens des Fiskus noch viel zu tun bleibt, würde mit Einführung des Tarifs T 8-15-42-60 zumindest ein deutlicher Schritt in diese Richtung gegangen.

4.2.2 Zur Finanzierung des Tarifvorschlages

Wie bereits dargelegt, entlastet der vorgeschlagene Tarif T 8-15-42-60 die Steuerzahler um jährlich rund 32 Mrd. Euro⁶⁸. Von dieser Entlastung dürfte eine merkliche Stärkung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung ausgehen. Daher finanzieren sich die mit der Entlastung einhergehenden Mindereinnahmen zum Teil von selbst. Bei einer solch deutlichen Entlastung erscheint bereits im ersten Jahr ein Wachstumsimpuls von etwa einem Prozent nicht unrealistisch. In diesem Fall ist ein Plus von rund 10 Mrd. Euro bei den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen zu erwarten. Hinzu kommen wachstumsbedingte Minderausgaben bei den staatlichen Sozialleistungen, insbesondere beim Arbeitslosengeld I und II.

Damit verbleibt kurzfristig eine Deckungslücke in einer Größenordnung von etwa 20 Mrd. Euro. Zu deren Finanzierung sind die

⁶⁶ Die genannten Minderungen des Grenzsteuersatzes ergeben sich bei Einbeziehung des Solidaritätszuschlages, sind insoweit etwas höher, als dies in Tabelle 4 für den Vergleich der rein tariflichen Steuersätze ausgewiesen ist.

⁶⁷ Der Vergleich mit den OECD-Mittelwerten bezieht sich auf die gesamte Grenzbelastung einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2007. Siehe dazu OECD (Fn 48) S. 74

⁶⁸ Siehe dazu bereits oben S. 34.

Mehreinnahmen mit heranzuziehen, die aufgrund heimlicher Steuererhöhungen seit der letzten Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs im Jahr 2005 anfallen. Diese belaufen sich allein im Jahr 2010 auf voraussichtlich rund 22 1/2 Mrd. Euro. Zudem sind die Steuerzahler aufgrund der einseitigen Konsolidierung auch mit den Steuererhöhungen, die seit 2005 beschlossen worden sind, per Saldo mit Zusatzbelastungen von jährlich rund 28 ½ Mrd. Euro in Vorleistung getreten⁶⁹. Die heimlichen und die zusätzlich verabschiedeten Steuererhöhungen tragen maßgeblich dazu bei, dass beispielsweise für 2010 ein Steueraufkommen erwartet wird, das um rund 140 Mrd. Euro beziehungsweise um fast ein Drittel höher ist als im Jahr 2005⁷⁰. Vor diesem Hintergrund sollte die Finanzierung der vorgeschlagenen Entlastungen beim Lohn- und Einkommensteuertarif bereits ab 2010 möglich sein, ohne die weiterhin erforderliche Konsolidierung der öffentlichen Haushalte infrage zu stellen. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass notwendige und mögliche Ausgabenbegrenzungen bisher nur völlig unzureichend erfolgt sind. So sind - wie das Karl-Bräuer-Institut schon 1998 dargelegt hat - auf mittlere bis längere Sicht bei Bund, Ländern und Gemeinden erhebliche Einsparungen möglich⁷¹. Statt diese Einsparpotenziale konsequent auszuschöpfen, laufen die Ausgaben insbesondere beim Bund wegen der Weckung und der Bedienung neuer Begehrlichkeiten wieder zunehmend aus dem Ruder⁷². Das schlägt sich nicht zuletzt darin nieder, dass ursprüngliche Ausgabenansätze aus der mittelfristigen

⁶⁹ Siehe dazu oben S. 27 f.

⁷⁰ Siehe dazu Arbeitskreis "Steuerschätzungen", Schätzung vom Mai 2007.

⁷¹ Dazu im Einzelnen Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Durch Einsparungen die Lasten mindern, Heft 89 der Schriftenreihe, 1998, S. 57 ff. In dieser Studie wurde das mittel- und längerfristige Einsparpotenzial in den untersuchten Ausgabenbereichen auf jährlich mindestens 70 Mrd. Euro beziffert. Zu einem Teil sind die aufgezeigten Sparpotenziale inzwischen ausgeschöpft worden, der überwiegende Teil ist aber noch immer verfügbar. Zu bedenken ist zudem, dass in der genannten Studie nur ein Teil der staatlichen Ausgabenbereiche untersucht wurde, die aufgezeigten Potenziale allein schon deswegen nicht abschließend sind. Zu beträchtlichen zusätzlichen Einsparpotenzialen bei den öffentlichen Personalausgaben siehe die Studie des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Öffentliche Personalausgaben, Stellungnahme 31, November 2006.

⁷² Dazu Manfred Schäfers in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.3.2008 "Renten, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderbetreuung, Entwicklungshilfe – überall soll es mehr Geld geben. Nach dem Motto "Wer hat noch nicht, wer will noch mal" hat die große Koalition Geschenke verteilt."

Finanzplanung Jahr für Jahr mit jeder Fortschreibung nach oben korrigiert werden. So wurden die Ausgaben des Bundes für 2008 im "Finanzplan 2004 bis 2008" zunächst (im Jahr 2004) auf 260 Mrd. Euro beziffert⁷³. Der tatsächliche Haushaltsansatz für 2008 liegt nunmehr mit veranschlagten Ausgaben von 283,2 Mrd. Euro um über 23 Mrd. Euro, also um 9 Prozent über dem ursprünglichen Ansatz⁷⁴. Im Interesse solider Staatsfinanzen und tragbarer Belastungen für die Steuerzahler ist hier ein Umsteuern hin zu einem wirklichen Sparkurs dringend geboten.

⁷³ Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht 2005, S. 14.

⁷⁴ Dasselbe, Finanzbericht 2008, S. 15.

5. Heimliche Steuererhöhungen künftig vermeiden – Tarif auf Räder stellen

Da es auch mit dem vorgeschlagenen Tarif T 8-15-42-60 bei einer progressiven Besteuerung bleibt, kommt es – wie bei allen progressiven Tarifen – bei allgemein steigendem Einkommensniveau hier ebenfalls zu heimlichen Steuererhöhungen. Diese sind - wie oben dargelegt⁷⁵ – sachlich nicht zu rechtfertigen. Um heimliche Steuererhöhungen künftig zu vermeiden, ist der Tarif T 8-15-42-60 daher bis zur Realisierung eines insgesamt wesentlich moderateren Zieltarifs⁷⁶ jährlich an die allgemeine Entwicklung der Einkommen anzupassen⁷⁷. Konkret sind dazu die Eckwerte des Tarifs T 8-15-42-60 an die Einkommensentwicklung zu koppeln⁷⁸. Folglich sind der Besteuerungsbeginn (damit der Grundfreibetrag) und der Einkommensbetrag, von dem an der Spitzensteuersatz greift, gemäß der allgemeinen Einkommensentwicklung anzuheben. Mit einer derartigen Anpassungsautomatik wird der Tarif so gestreckt beziehungsweise auf Räder gestellt, dass die prozentuale Grenz- und Durchschnittsbelastung bei allgemein steigendem Einkommensniveau für Durchschnittsverdiener unverändert bleibt. Gleiches gilt für Bezieher doppelter, fünffacher oder halber Durchschnittseinkommen. Zugleich bleibt damit auch der prozentuale Anteil, den sich der Fiskus über die Lohn- und Einkommensteuer nimmt, unverändert.

Wenn die Eckwerte des Tarifs T 8-15-42-60 an die Einkommensentwicklung gekoppelt werden sollen, stellt sich die Frage, welche Einkommensgröße als Indikator heranzuziehen ist. Ausgehend von

⁷⁵ Siehe dazu S. 14 f.

⁷⁶ Siehe dazu oben S. 33.

⁷⁷ Da es sich beim "Zieltarif" ebenfalls um einen progressiven Tarif handelt, ist auch dieser – zur Vermeidung heimlicher Steuererhöhungen – an die allgemeine Einkommensentwicklung anzupassen.

⁷⁸ In anderen Ländern sind Automatismen zur Anpassung der Einkommensteuer in vielen Fällen bereits üblich. So weist die OECD in ihrer Studie "Taxing Wages 2006–2007" (Fn 48, auf S. 53) aus, dass in 18 der 30 OECD-Länder solche Anpassungsautomatismen installiert sind. Allerdings erfolgen diese Anpassungen regelmäßig nur entsprechend der Geldentwertung. Dass dies mittel- und längerfristig nicht ausreichend ist, wurde oben (auf S. 15) dargelegt.

den Komponenten, aus denen sich das zu versteuernde Einkommen zusammensetzt, könnte das "Volkseinkommen je Erwerbstätigen" als sachgerechte Bezugsgröße erscheinen. Allerdings ist das "Volkseinkommen je Erwerbstätigen" für die Masse der Steuerzahler weder anschaulich noch typisch. Daher könnte es im Interesse einer breiten Akzeptanz und der besseren Anschaulichkeit sinnvoll sein, die "Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" als relevante Durchschnittsgröße heranzuziehen. Denn rund 90 Prozent der Erwerbstätigen sind Arbeitnehmer. Langfristig haben sich das "Volkseinkommen je Erwerbstätigen" und die "Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" im Übrigen sehr ähnlich entwickelt, so dass die letztgenannte Bezugsgröße auch insoweit einen geeigneten Indikator für die Bindung der Tarifeckwerte liefert⁷⁹.

Wenn der Tarif T 8-15-42-60 eingeführt und in der skizzierten Form "auf Räder gestellt" wird, ist damit also nicht nur ein "einmaliger" erster Entlastungsschritt für die Lohn- und Einkommensteuerzahler getan. Vielmehr wird so zudem nachhaltig verhindert, dass es bis zum nächsten größeren Schritt bei der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs zu unvertretbaren Belastungsverschärfungen durch heimliche Steuererhöhungen kommt. Heimlichen Steuererhöhungen durch gesetzgeberisches Nichtstun wäre auf diese Weise die Grundlage entzogen.

⁷⁹ Ausführlicher zum Procedere bei der Anpassung der Tarifeckwerte *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Tarif muss auf Räder (Fn 15), S. 63 ff.

Anlagen

Entwicklung der Einkommen

(Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz,

		Tarif '58	Tarif '65	Tarif '75	Tarif '78	Tarif '79	Tarif '81	Tarif '86
	gültig von bis	1/1/58 31/12/64	1/1/65 31/12/74	1/1/75 31/12/77	1/1/78 31/12/78	1/1/79 31/12/80	1/1/81 31/12/85	1/1/86 31/12/87
Grundfreibetrag	€	859	859	1.549	1.702	1.887	2.154	2.319
Eingangssteuersatz		20,0	19,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
Proportionalzone	von €	859	859	1.549	1.703	1.887	2.154	2.320
	bis €	4.095	4.095	8.190	8.190	8.181	9.203	9.221
- Steuersatz	v. H.	20,0	19,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
Progressionszone	von €	4.095	4.095	8.191	8.191	8.191	9.204	9.222
	bis €	56.262	56.262	66.478	66.478	66.467	66.467	66.484
- Steuersatz	von v.H.	27,2	19,0	30,8	30,8	22,0	22,0	22,0
	bis v.H.	51,9	51,9	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0
Obere Proportionalzone	ab €	56.262	56.262	66.478	66.478	66.468	66.468	66.468
Steuersatz	v. H.	53,0	53,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0
Nachrichtlich: besonderer Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte								
Steuersatz	v. H.	-	-	-	-	-	-	-
	ab €	-	-	-	-	-	-	_

^{*)} Seit dem 1.1.2007 gilt ab Einkommen von 250.001 € ein erhöhter Steuersatz von 45 % ("Reichensteuer") Quelle: *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgaben 2000 und 2007

Anlage 1

steuertarife von 1958 bis 2005

Proportionalzone, Spitzensteuersatz)

Tarif '88	Tarif '90	Tarif '96	Tarif '98	Tarif '99	Tarif '00	Tarif '01	Tarif `02	Tarif '04	Tarif (05 *)
1/1/88 31/12/89	1/1/90 31/12/95	1/1/96 31/12/97	1/1/98 31/12/	1/1/99 31/12/98	1/1/00 31/12/99	1/1/01 31/12/01	1/1/02 31/12/03	1/1/04 31/12/04	1/1/05
2.430	2.871	6.184	6.322	6.681	6.902	7.206	7.235	7.664	7.664
22,0	19,0	25,9	25,9	23,9	22,9	19,9	19,9	16,0	15,0
2.430	2.872	-	-	-	-	-	-	-	-
9.221	4.169	-	-	-	-	-	-	-	-
22,0	19,0	-	-	-	-	-	-	-	-
9.222	4.169	6.185	6.323	6.682	6.902	7.206	7.236	7.665	7.665
66.484	61.376	61.376	61.376	61.376	58.643	54.998	55.007	52.151	52.151
22,0	19,0	25,9	25,9	23,9	22,9	19,9	19,9	16,0	15,0
56,0	53,0	53,0	53,0	53,0	51,0	48,5	48,5	45,0	42,0
66.468	61.377	61.377	61.377	61.377	58.643	54.999	55.008	52.152	52.152
56,0	53,0	53,0	53,0	53,0	51,0	48,5	48,5	45,0	42,0
-	-	47,0	47,0	45,0	43,0	-	-	-	-
_	-	51.271	51.271	47.931	43.375	-	-	-	-

Anlage 2

Beitrag der Steuerpflichtigen zum Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer								
obere v.H. der	kumulierte Anteile an Lohn- und Einkommensteuer**							
Steuerpflichtigen*	1992	1998	2005	2006				
5	36,1 %	41,0 %	42,4 %	45,7 %				
10	50,2 %	52,2 %	54,1 %	57,2 %				
15	57,2 %	60,3 %	62,5 %	65,0 %				
20	64,2 %	66,9 %	69,1 %	71,2 %				
25	69,5 %	72,2 %	74,6 %	76,3 %				
30	74,4 %	76,8 %	79,2 %	80,6 %				
35	78,5 %	80,9 %	83,1 %	84,4 %				
40	82,2 %	84,4 %	86,9 %	87,9 %				
45	85,4 %	87,7 %	90,2 %	91,0 %				
50	88,2 %	90,8 %	93,2 %	93,7 %				
untere v.H. der Steuerpflichtigen*								
20	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %				
25	1,6 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %				
30	2,9 %	0,8 %	0,3 %	0,4 %				
35	4,7 %	2,0 %	1,1 %	1,1 %				
40	6,7 %	4,0 %	2,4 %	2,3 %				
45	8,9 %	6,5 %	4,2 %	4,0 %				
50	11,8 %	9,2 %	6,8 %	6,3 %				

^{*} Zusammenveranlagte Ehepaare rechnen als ein Steuerpflichtiger.

Quelle: 1998, 2005 und 2006 *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgaben 2000, 2005 und 2006; 1992 eigene Berechnungen auf der Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 (Statistisches Jahrbuch 1999, S. 520)

^{**} Einkommensteuer gegebenenfalls nach Abzug des Kindergeldes.

Anlage 3

Tarifelastizitäten* im Vergleich							
zu versteuerndes Jahreseinkommen	ausgewählte Lohn- und Einkommensteuertarife von 1958 bis 2005 T 1958 T 1990 T 1998 T 2005						
20.000 DM – 10.226 €	1,41	1,56	3,01	5,37			
30.000 DM − 15.339 €	1,39	1,45	1,79	2,47			
40.000 DM – 20.452 €	1,36	1,43	1,55	1,93			
50.000 DM – 25.565 €	1,30	1,44	1,45	1,74			
60.000 DM – 30.678 €	1,31	1,49	1,49	1,65			
70.000 DM – 35.790 €	1,30	1,47	1,51	1,61			
80.000 DM – 40.903 €	1,25	1,49	1,53	1,58			
90.000 DM – 46.046 €	1,27	1,51	1,47	1,58			
100.000 DM – 51.129 €	1,25	1,53	1,49	1,57			
150.000 DM – 76.694 €	1,16	1,45	1,37	1,33			

^{*} Zur Erläuterung: ein Elastizitätswert von 1 bedeutet, dass bei Einkommenssteigerungen die Steuerlast prozentual ebenso schnell steigt wie das Einkommen selbst. Beträgt der Elastizitätswert beispielsweise 2, steigt die Steuerlast in diesem Fall doppelt so schnell wie das Einkommen. Die ausgewiesenen Elastizitätswerte gelten für den Grundtarif (Ledige). Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die Elastizitätswerte der Tabelle jeweils für doppelt so hohe Beträge des zu versteuernden Einkommens.

Anlage 4

Bruttolohn, zu versteuerndes Einkommen und Steuer beim Tarif 2005 im Jahr 2008 (Steuerklasse 1)

- Jahreswerte -

Bruttolohn	zu ver- steuerndes Einkommen	Steuer*	Zunahme Bruttolohn	Zunahme zu ver- steuerndes Einkommen	Zunahme Steuer*
12.000 €	8.642 €	155 €			
15.000 €	11.540 €	714€	25,0 %	33,5 %	360,6 %
20.000 €	16.905 €	2.027 €	33,3 %	46,5 %	183,9 %
25.000 €	21.748 €	3.334 €	25,0 %	28,6 %	64,5 %
30.000 €	26.590 €	4.747 €	20,0 %	22,3 %	42,4 %
40.000 €	36.270 €	7.895 €	33,3 %	36,4 %	66,3 %
50.000 €	45.952 €	11.473 €	25,0 %	26,7 %	45,3 %
60.000 €	55.633 €	15.451 €	20,0 %	21,1 %	34,7 %
70.000 €	65.517 €	19.603 €	16,7 %	17,8 %	26,9 %
80.000 €	75.519 €	23.803 €	14,3 %	15,3 %	21,4 %
90.000 €	85.519 €	28.003 €	12,5 %	13,2 %	17,6 %
100.000 €	95.519 €	32.203 €	11,1 %	11,7 %	15,0 %

^{*} ohne Solidaritätszuschlag

Anlage 5

Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer – gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) –							
	Lohnsteuer in Mrd. Euro	veranlagte Ein- kommensteuer in Mrd. Euro	insgesamt in Mrd. Euro	Änderung in %			
2000	175,78	20,66	196,4				
2001	171,80	18,42	190,2	-3,2 %			
2002	175,03	18,33	193,4	1,7 %			
2003	175,40	16,47	191,9	-0,8 %			
2004	165,34	17,44	182,8	-4,7 %			
2005	161,94	21,58	183,5	0,4 %			
2006	167,05	28,62	195,7	6,6 %			
2007	176,26	34,82	211,1	7,9 %			
2008	184,76	39,57	224,3	6,3 %			
2009	191,11	44,47	235,6	5,0 %			
2010	197,41	47,27	244,7	3,9 %			
2011	203,86	49,57	253,4	3,6 %			
			in Mrd. Euro	in %			
Zunahme 200	Zunahme 2005 – 2007			15,0 %			
Zunahme 200	5 – 2008	40,8	22,2 %				
Zunahme 200	5 – 2009	52,1	28,4 %				
Zunahme 200	5 – 2010	61,2	33,3 %				
Zunahme 200	5 – 2011	69,9	38,1 %				

Quellen: Statistisches Bundesamt, FS 18, R. 1.4, 2006 und 2007; Arbeitskreis "Steuerschätzungen", Schätzergebnisse vom Mai 2007 und vom November 2007;

VGR-Werte von 2007 fortgeschrieben mit absoluten Zuwächsen gemäß Steuerschätzung

Anlage 6

Formel für den Tarif T 8-15-42-60 (Grundtarif)

Für zu versteuernde Einkommen bis 8.000 Euro:

$$T = 0$$

Für zu versteuernde Einkommen von 8.001 Euro bis 60.000 Euro:

$$T = (2,5961 : 1000.000) * X^2 + 0,1084616 * X - 1034$$

Für zu versteuernde Einkommen ab 60.001 Euro:

$$T = 0.42 * X - 10.380$$

Dabei gibt T den Steuerbetrag und X das zu versteuernde Einkommen an.

Bisher erschienene Schriften des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler

- * Nr. 1 Bundeshaushalt 1966, März 1966
 - Nr. 2 Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, Juli 1966
 - Nr. 3 Der Ausgleich des Bundeshaushalts 1967, November 1966
- * Nr. 4 Der Rentenberg vor uns, Februar 1967
- * Nr. 5 Kommunale Finanzreform, Februar 1967
- * Nr. 6 Staatliche Entwicklungshilfe, März 1967
- * Nr. 7 Mehrwertsteuer und Finanzreform, April 1967
 - Nr. 8 Die Bundesfinanzen im Frühjahr 1967, April 1967
 - Nr. 9 Die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, Juni 1967
 - Nr. 10 Bund der Steuerzahler in USA, Juni 1967
 - Nr. 11 Bundeshaushalt 1968, Februar 1968
- * Nr. 12 Mit Steuern steuern?, April 1968
- * Nr. 13 Finanzpolitik und Währungsstabilität, Januar 1969
 - Nr. 14 Grundsteuer Plädoyer gegen eine veraltete Steuerform, Juni 1969
 - Nr. 15 Erbschaftsteuer, November 1969
 - Nr. 16 Parlamentsreform, Januar 1970
 - Nr. 17 Zur Rechtsgültigkeit der Artikel 2 und 3 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 18.3.1965 und der hierauf beruhenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1.1.1964, Januar 1970
- * Nr. 18 Die Sonderausgaben Ein Beitrag zur Einkommensteuerreform, Juli 1970
 - Nr. 19 Reform der Abgabenordnung Stellungnahme zum Regierungsentwurf, Februar 1971
- * Nr. 20 Der Weg zu einem zeitgemäßen Steuersystem Diskussionsbeiträge zur Reform des materiellen Steuerrechts, April 1971
 - Nr. 21 Vermögensbildung aus öffentlichem Wirtschaftsvermögen
 Ein Beitrag zur vermögenspolitischen Diskussion, April
 1972

- * Nr. 22 Zur Reform des Einkommensteuertarifs Ein Diskussionsbeitrag, Juli 1972
- * Nr. 23 Inflation Auswirkungen und Voraussetzungen für ihre Dämpfung, Oktober 1972
- * Nr. 24 Geldentwertung und Steuerrecht, April 1973
 - Nr. 25 Der problematische Einheitswert, Juli 1973
- * Nr. 26 Staatsbürgersteuer, März 1974
- * Nr. 27 Zur Reform der Bodenbesteuerung, März 1974
- * Nr. 28 Die Abgeordnetendiäten Dokumentation, Analyse, Reformvorschläge zur Abgeordnetenbesoldung in Bund und Ländern, April 1974
- * Nr. 29 Die Personalausgaben der Gebietskörperschaften, August 1974
- * Nr. 30 Zur Finanzpolitik der Europäischen Gemeinschaften, Februar 1975
- * Nr. 31 Zur Reform der Gemeindesteuern, September 1975
 - Nr. 32 Abgeordnetenentschädigung und Grundgesetz, Oktober 1975
 - Nr. 33 Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes, Juli 1976
 - Nr. 34 Reform der Kraftverkehrsbesteuerung, September 1976
 - Nr. 35 Reform der Abgeordnetenentschädigung, September 1976
 - Nr. 36 Die kommunale Rechnungsprüfung, März 1977
- * Nr. 37 Die Deutsche Bundesbahn, August 1977
 - Nr. 38 Der Landtag als Berufsparlament?, Oktober 1977
 - Nr. 39 Der manipulierte Steuerzahler, Januar 1978
- * Nr. 40 Die Besteuerung von Zinsen bei Geldentwertung, Juli 1978
- * Nr. 41 Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, August 1978
 - Nr. 42 Wirksamere Finanzkontrolle bei Bund, Ländern und Gemeinden, August 1978
 - Nr. 43 Bevölkerungsentwicklung und Staatsausgaben, Mai 1979
- * Nr. 44 Ämterpatronage durch politische Parteien, Februar 1980
 - Nr. 45 Die Bagatellsteuern Kleine Steuern mit großen Mängeln, April 1980
 - Nr. 46 Quasi-Steuern Gegen den Wildwuchs steuerähnlicher Sonderabgaben, August 1980

- * Nr. 47 Finanzpolitik am Scheideweg Schulden- und Abgabenentwicklung erfordert Einsparungen, Oktober 1980
 - Nr. 48 Die allgemeine Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, Januar 1981
 - Nr. 49 Zweitwohnungsteuer und Grundgesetz, April 1981
- * Nr. 50 Mischfinanzierungen Darstellung, Kritik, Reformüberlegungen, September 1981
 - Nr. 51 Die Öffentlichkeit kommunaler Finanzkontrollberichte als Verfassungsgebot, September 1981
- * Nr. 52 Parteienfinanzierung Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, September 1982
 - Nr. 53 Zur Konsolidierung der Bundesanstalt für Arbeit, Oktober 1982
- * Nr. 54 Zur Neuorientierung der Wohnungsbauförderung, April 1983
 - Nr. 55 Zur Neuregelung der Familienbesteuerung, Oktober 1983
 - Nr. 56 Ein Vorschlag zur Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, März 1984
- * Nr. 57 Abbau und Ersatz der Gewerbesteuer, Juli 1984
 - Nr. 58 Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Investitionshilfegesetz, Mai 1986
 - Nr. 59 Staatsverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, August 1986
 - Nr. 60 Steuervereinfachung Notwendigkeit, Grundlagen, Vorschläge, November 1986
 - Nr. 61 Subventionsabbau Notwendigkeit und Möglichkeiten, Juni 1987
 - Nr. 62 Staatliche Fraktionsfinanzierung ohne Kontrolle?, Oktober 1987
 - Nr. 63 EG-Finanzen Grundsätzliche Reformen sind unerläßlich, Dezember 1988
 - Nr. 64 Kinderfreibetrag und Grundgesetz, April 1989
 - Nr. 65 Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft Darstellung, Kritik, Vorschläge, Mai 1989
 - Nr. 66 Abbau der Kapitalverkehrsteuern, Juni 1989
 - Nr. 67 Die neue Parteienfinanzierung, November 1989

- Nr. 68 Bessere Berichterstattung des Staates über seinen Unternehmensbesitz, Januar 1990
- * Nr. 69 Sonderabgaben für den Umweltschutz?, April 1990
 - Nr. 70 Zur Finanzierung von DDR-Hilfen, Juli 1990
 - Nr. 71 Vermögensteuer Ein Störfaktor im Steuersystem, August 1990
- * Nr. 72 Steuern in Deutschland, April 1991
- * Nr. 73 Vorrang für Private in der öffentlichen Energieversorgung, Februar 1992
- * Nr. 74 Die finanziellen Privilegien von Ministern in Deutschland, Juli 1992
- * Nr. 75 Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt, Oktober 1992
 - Nr. 76 Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Mai 1993
 - Nr. 77 Finanzierung der Fraktionen, August 1993
 - Nr. 78 Privatisierung von Sparkassen und Landesbanken, März 1994
 - Nr. 79 Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskostenersatz, Mai 1994
 - Nr. 80 Der Lohn- und Einkommensteuertarif 1996, September 1994
 - Nr. 81 Subventionsabbau Gesetzliche Zwänge schaffen, Februar 1995
 - Nr. 82 Rechtsfragen der Privatisierung, Mai 1995
- * Nr. 83 Zur Europäischen Währungsunion, Mai 1996
 - Nr. 84 Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, Oktober 1996
 - Nr. 85 Defizitbegrenzung im Bundesstaat, September 1997
 - Nr. 86 Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Januar 1998
 - Nr. 87 Öko-Steuern Kein geeigneter Weg aus der Beschäftigungs- und Umweltmisere, April 1998
 - Nr. 88 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erhalten statt einschränken, September 1998

- Nr. 89 Durch Einsparungen die Lasten mindern Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Begrenzung der Staatsausgaben, Oktober 1998
- Nr. 90 Zur Reform der Zinsenbesteuerung, Januar 1999
- Nr. 91 Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland, Februar 2000, Preis 8,70 Euro
- Nr. 92 Lenken mit Steuern und Abgaben, September 2000, Preis 7,70 Euro
- Nr. 93 Wohnungsbauförderung auf dem Prüfstand, Juni 2001, Preis 7,70 Euro
- Nr. 94 Kommunale Steuerautonomie und Gewerbesteuerabbau, Januar 2002, Preis 10 Euro
- Nr. 95 Der Tarif muss auf Räder Heimliche Steuererhöhungen vermeiden, September 2002, Preis 8 Euro
- Nr. 96 Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, Preis 8 Euro
- Nr. 97 Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, Dezember 2004, Preis 8 Euro
- Nr. 98 Zur verfassungsrechtlichen Problematik globaler Minderausgaben, Juni 2005, Preis 7 Euro
- Nr. 99 Staatsverschuldung und öffentliche Investitionen, März 2006, Preis 8 Euro
- Nr. 100 Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, März 2006, Preis 8 Euro
- Nr. 101 Familienbesteuerung und Splitting, November 2007, Preis 8 Euro
- Nr. 102 Verfassungswidriger Solidaritätszuschlag, Februar 2008

Bisher erschienene Stellungnahmen

- Nr. 1 Zur gegenwärtigen Problematik der Staatsverschuldung, September 1968
- * Nr. 2 Zur Reform des Haushaltsrechts, Dezember 1968
- * Nr. 3 Zur Teilhabersteuer, Februar 1969
- * Nr. 4 Zur Wirkung verfassungswidriger Gesetze, Regierungsentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, Februar 1969

- Nr. 5 Zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik im Zeichen konjunktureller Überhitzung, August 1969
- Nr. 6 Zu mittelfristigen Problemen der Finanzplanung, Februar 1970
- * Nr. 7 Zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht BT-Drucksache VI/388 –, März 1970
 - Nr. 8 Der mehrjährige Finanzplan des Bundes 1969 1973 und der Subventionsbericht 1970, Mai 1970
- * Nr. 9 Die Problematik der Staatsverschuldung im Jahre 1972, April 1972
 - Nr. 10 Streuung des Produktivvermögens und Vermögensbildung, Mai 1973
 - Nr. 11 Rekorddefizite erfordern Begrenzung der öffentlichen Haushalte, Oktober 1974
- * Nr. 12 Durch Einsparungen Steuererhöhungen vermeiden, November 1975
 - Nr. 13 Die neuen Abgeordnetengesetze des Bundes und der Länder, Dezember 1978
 - Nr. 14 Die Ministerialzulage Ein ungerechtfertigtes Privileg, Oktober 1980
- * Nr. 15 Abbau der Dienstalterszulagen Ein Beitrag zur Begrenzung der Personalausgaben, Juli 1981
 - Nr. 16 Die steuerliche Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Februar 1982
- * Nr. 17 Bezüge von Politikern Eine Dokumentation, März 1982
 - Nr. 18 Aktuelle Probleme der Parteienfinanzierung, September 1983
 - Nr. 19 Ein neues Organisationsstatut für den Bundesrechnungshof, Februar 1984
 - Nr. 20 Zur Neuregelung der Eigenheimbesteuerung, November 1984
 - Nr. 21 Auf Sparkurs bleiben, Oktober 1985
 - Nr. 22 Bezüge von Politikern II Eine Dokumentation, August 1986

- Nr. 23 Verbrauchsteuererhöhung schädlich und vermeidbar, Juni 1988
- Nr. 24 Zur Defizitentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit, Oktober 1988
- Nr. 25 Zur Privatisierung von Wohnungen in den neuen Ländern, Juli 1991
- Nr. 26 Forderungen zur Verwaltungsreform, November 1995
- Nr. 27 Finanzpolitik in der Europäischen Währungsunion, April 2000
- Nr. 28 Abbau von Mischfinanzierungen, Juni 2001
- Nr. 29 Ausgliederungen aus den öffentlichen Haushalten, April 2004
- Nr. 30 Ausgaben für Beamtenpensionen eindämmen, Januar 2006
- Nr. 31 Öffentliche Personalausgaben, November 2006

Bisher erschienene Kurzanalysen

Das Verbot von Interessentenzahlungen an Abgeordnete, Oktober 1976 Steuersenkung vorrangig, September 1977

Belastung ohne Ende – Eine kritische Bestandsaufnahme, Juli 1978

Berufsausbildungsabgabe – Lohnsummensteuer durch die Hintertür?, Februar 1979

Der Abbau der Bagatell-Steuern – Ein Beitrag zur Steuervereinfachung, April 1979

Bilanz der Abgabenbelastung, August 1979

Tarifreform vorrangig, Februar 1980

Besteuerung des Straßenverkehrs – ohne Maß und ohne Grenzen?, Mai 1981

Belastungsanstieg ungebrochen, Dezember 1982

Zur Neuregelung der Parteienfinanzierung, Mai 1983

Kürzung des Kindergeldes verfassungswidrig?, Januar 1986

Einheitsbewertung verfassungswidrig?, Dezember 1986

Keine Abstriche an Steuersenkung 1990, Juli 1987

EG-Finanzen – Durch Einsparungen die Lasten mindern, Januar 1988

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Parteienfinanzierung im Herbst 1988, November 1988

Bundesfinanzen nicht durch Ausgabenwünsche überfordern, Februar 1989

Bisher erschienene Sonderinformationen

- Nr. 1 Einbeziehung der Beamten in die Reform der Altersversorgung, April 1989
- Nr. 2 12.000 Mark Sonderausgaben für Familien- und Pflegehilfen?, April 1989
- Nr. 3 Inflationäre heimliche Steuererhöhungen erfordern permanente Entlastungen, August 1989
- Nr. 4 Einnahmen der Gemeinden nach Steuersenkung 1990, Februar 1990
- Nr. 5 Ausführungsregelungen zur Staatsverschuldung, Mai 1990
- Nr. 6 DDR-Hilfen durch Einsparungen finanzierbar, Juni 1990
- Nr. 7 DDR-Wirtschaft Rahmenbedingungen wichtiger als Subventionen, August 1990
- * Nr. 8 Finanzierung der Einheit Länder und Gemeinden stärker einbinden, Oktober 1990
 - Nr. 9 Zur Steuerpolitik im geeinten Deutschland, Dezember 1990
 - Nr. 10 Leitlinien für den öffentlichen Dienst in den neuen Ländern, Januar 1991
 - Nr. 11 Konzessionsabgabe abbauen statt ausbauen, September 1991
 - Nr. 12 Steuerfreiheit für das Existenzminimum, Oktober 1991
 - Nr. 13 Öffentliche Kosten der Einheit, November 1991
 - Nr. 14 Überhöhte Ausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden, November 1991

- Nr. 15 Mut zum Sparen, September 1992
- Nr. 16 EG-Finanzen, Dezember 1992
- Nr. 17 Explosion der Abgabenbelastung, Februar 1993
- Nr. 18 Öffentlicher Dienst in den neuen Ländern Stärkere Einsparungen nötig, Juli 1993
- Nr. 19 Zur Entwicklung öffentlicher Personalausgaben Daten und Trends, November 1993
- Nr. 20 Privatfinanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen nach dem Konzessionsmodell, März 1994
- Nr. 21 Familiensplitting und einheitliches Kindergeld, Mai 1994
- Nr. 22 Tarifreform 1996, Keine halbherzigen Lösungen, März 1995
- Nr. 23 Gewerbekapitalsteuer Sondersteuer der Großbetriebe?, Mai 1995
- Nr. 24 Lohn- und Einkommensteuertarif Mit 2 Stufen-Modell aus der Zwickmühle, Mai 1995
- Nr. 25 Verfassungswidrige Vermögensteuer Steuerpolitische Konsequenzen, Oktober 1995
- Nr. 26 Belastung 95 Anstieg ungebrochen, Oktober 1995
- Nr. 27 EU-Reform '96, März 1996
- Nr. 28 Zur Europäischen Währungsunion, März 1996
- Nr. 29 Steuerentlastung, Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit, September 1996
- Nr. 30 Belastung 97 Anstieg im Trend ungebrochen, Februar 1997
- Nr. 31 Der Nationale Stabilitätspakt, Juni 1997
- Nr. 32 Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, November 1997
- Nr. 33 Zur EU-Finanzreform, Februar 1999
- Nr. 34 Kindergrundfreibetrag Ein steuerpolitischer und verfassungsrechtlicher Mißgriff, Mai 1999
- Nr. 35 Belastung '99 Weiterhin Entlastungsbedarf, Juli 1999

- Nr. 36 Zur Reform der Unternehmensbesteuerung:
 Geplante Tarifspreizung verfassungskonform?, September 1999
- Nr. 37 Verfassungsfragen einer Vermögensabgabe, Oktober 1999
- Nr. 38 Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Mangelhafte Maßnahmen der Bundesregierung, November 1999, (aktualisiert: Februar 2000)
- Nr. 39 Folgen des 630-DM-Gesetzes, April 2000
- Nr. 40 Zu den Rentenreformplänen der Bundesregierung, Januar 2001
- Nr. 41 Verwirrung durch OECD-Zahlen zur Abgabenbelastung, Februar 2003
- Nr. 42 Vermögensteuer: Beseitigen statt Wiedereinführen, Februar 2003
- Nr. 43 Ökosteuer und Grundgesetz, Juni 2003
- Nr. 44 Entwicklung der Abgabenbelastung auf Löhne und Gehälter, Juli 2003
- Nr. 45 Vergleichende Untersuchung aktueller Eckwerte zur "großen Reform" der Einkommensteuer, Februar 2004
- * Nr. 46 Erbschaftsteuer und Grundgesetz, Januar 2005
- * Nr. 47 Die Bürgerversicherung Die falsche Medizin für die Krankenversicherung, Juli 2005
- * Nr. 48 Zur Reform der Sozialen Pflegeversicherung, August 2006
 - Nr. 49 Für eine umfassende Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, Dezember 2006
 - Nr. 50 Beitragssenkung in der Arbeitslosenversicherung, März 2007
 - Nr. 51 Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Mai 2007
 - Nr. 52 Aussteuerungsbetrag abschaffen! Juni 2007
 - Nr. 53 Arbeitslosenversicherung: Entlastung statt Ausbeutung! August 2007
 - Nr. 54 Soziale Pflegeversicherung grundlegend reformieren! Dezember 2007

^{* =} vergriffen